

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 26. Sitzung (23.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Nº 40.

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen — und zwar zunächst der zweiten Kammer — den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Gebäudeversicherungs-Gesetzes vom 29. März 1852, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Seubert.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Januar 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

G e s e h,

die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1. In § 2 werden die Worte „oder zugelassene“ gestrichen.
2. In § 5 wird im ersten und vierten Absatz das Citat „(Strafgesetzbuch § 562)“ gestrichen.
3. In § 6 werden die Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte“ durch das Wort „Hypothesen“ und das Wort „Pfandschuldner“ durch das Wort „Schuldner“ ersetzt.
4. In § 7 hat Ziffer 3 zu lauten:
 „3. Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche an Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden (§ 26 Abs. 2 und 3).“
5. Der § 8 erhält folgende Fassung:
 „Gebäude, welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Wirtschaftshütten und dergl., sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden.“
6. Der § 9 erhält folgende Fassung:
 „Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudeteils gegen Feuerschaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten.“
7. Der § 10 erhält folgende Fassung:
 „Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.“
8. Der § 11 erhält folgende Fassung:
 „Wenn und insoweit ein Gebäude, welches durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, gegen das Verbot des § 9 bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert ist, kommt die Verpflichtung der Gebäudeversicherungsanstalt zur Gewährung einer Entschädigung in Wegfall.“

9. In § 12 werden die Worte „Vorzugs- und Unterpfandsrechte“ durch das Wort „Hypothesen“ ersetzt.
10. Der § 13 erhält folgende Fassung:
 „In den Fällen des § 11 geht der Entschädigungsanspruch, welchen der Versicherer an die Privatversicherungsunternehmung hat, an die Gebäudeversicherungsanstalt über.“
11. In § 14 werden an Stelle des Wortes „Feuerversicherungsgesellschaft“ das Wort „Gebäudeversicherungsanstalt“ und an Stelle der Worte „die Tax-, Sportel-, Stemvel- und Postportofreiheit“ die Worte „Tax- und Sportelfreiheit“ gesetzt.
12. Der § 15 wird aufgehoben.
13. In § 16 werden im ersten Absatz die Worte „mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere“, sowie der zweite Absatz gestrichen.
14. In § 17 wird der zweite Absatz gestrichen.
15. In § 18 erhält der vierte Absatz nachstehende Fassung:
 „Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist, auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusezen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes.“
16. Der § 19 erhält folgende Fassung:
 „Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes.
 Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.“
17. In § 20 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
 „Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist diejenige Schätzungssumme maßgebend, in welcher zwei Schätzer zusammentreffen; gehen die Meinungen aller drei Schätzer auseinander, so ist die mittlere der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebnis zu betrachten.“
18. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.
19. In § 23 werden die Worte „sowie der Gemeinderath“, ferner das Zitat „(§§ 18 und 21)“ und die Worte „nach L.R.S. 2127 a, Absatz 3“ gestrichen.
20. In § 25 erhält der erste Absatz folgende Fassung:
 „Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahr errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag in Folge besonderer Umstände erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu bezeichnetem Tage zu geschehen.“
21. In § 26 erhält der erste Absatz folgende Fassung:
 „Die Wirksamkeit der Versicherung eines neu errichteten, gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versichernden Gebäudes beginnt — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 29 und 39 — alsbald mit dem Ablauf des Jahres, in welchem es vollendet beziehungsweise unter Dach gebracht worden ist, auch wenn der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch bis dahin noch nicht erfolgt ist. Diese Bestimmung findet beim Eintritt einer Werthserhöhung oder einer Werthsverminderung im Sinne des § 27 an einem schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäude — unbeschadet der Vorschrift in § 27 Absatz 3 — entsprechende Anwendung.“
 Im zweiten Absatz werden die Worte „zum Wiederaufbau“ gestrichen.
 Im dritten Absatz wird an Stelle der Worte „bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist“ gesetzt: „bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist.“
 Als vierter Absatz wird folgende Bestimmung hinzugefügt:
 „Will der Eigentümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hiervon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 54 gegebene Frist zum Wiederaufbau versäumt und dem Gemeinderath hiervon Anzeige gemacht worden ist.“

22. Der § 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigentümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 29 mit augenblicklicher Wirkung versichert worden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist, aber noch vor Jahresende unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an bestehenden, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthsverhöhung (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthsverminderungen (durch Abbruch, Einsturz, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungsweise, falls sie erst später eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderath anzumelden. Wird durch eine Werthsverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Versicherungsanschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzugeben, welcher unverzüglich eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauschäfer anordnet, deren Ergebnis dem Eigentümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt; diese Abschätzung bleibt so lange in Kraft, bis der neue Versicherungsanschlag nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist.

Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark bestraft.“

23. Der § 28 erhält folgende Fassung:

„In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 27 zugegangenen Anzeigen, veranstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werthsverhöhung oder eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauschäfern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebnis der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlags ist sowohl dem Gebäudeeigentümer als auch dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 25 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen.“

24. In § 29 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „mindestens einhundert Mark“ die Worte „mindestens zweihundert Mark“ gesetzt, das Citat „(§§ 16—22)“ wird gestrichen und das Wort „Brandversicherungsbuch“ durch das Wort „Feuerversicherungsbuch“ ersetzt; die Schlussworte „wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu bezahlen“ werden gestrichen.

Im zweiten Absatz werden die Worte „nach Vorschrift des § 28“ gestrichen.

Als dritter Absatz wird beigefügt:

„Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderath mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind.“

25. In § 31 wird im ersten Absatz an Stelle des Citats „(§ 28)“ gesetzt: „(§§ 27, 28 und 29)“. Der zweite Absatz erhält nachstehende Fassung:

„Das Revisionsgesuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Größnung des Schätzungsresultates beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine ausschließende Wirkung.“

Im dritten Absatz werden die Eingangsworte „dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz“ ersetzt durch die Worte: „das Bezirksamt erkennt hierüber endgültig.“

26. In § 33 werden im zweiten Absatz die Worte „soweit sie den Bauwerth betreffen“ gestrichen.

27. In § 35 werden im ersten Absatz die Worte „vier Fünftel“ gestrichen, ebenso der ganze fünfte Absatz; am Schlusse des ersten Absatzes wird statt des Punktes ein Komma gesetzt und beigesetzt: „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 39 und 41 a.“

28. In § 36 wird im zweiten Absatz an Stelle der Worte „vier Fünftel der“ das Wort „die“ gesetzt.

29. Der § 37 wird aufgehoben.

30. In § 39 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist“ die Worte „bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist“ gesetzt; die Worte „von vier Fünftel“ kommen in Wegfall.

Im dritten Absatz ist hinter den Worten „Einvernahme von Zeugen“ bis zum Schlusse an Stelle des jetzigen Wortlauts zu sehen „und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen.“

Im vierten Absatz werden statt der Worte „vier Fünftel des ermittelten Schadens“ die Worte „den ermittelten Schaden“ gesetzt.

31. In § 41 wird der zweite Absatz gestrichen.

32. Hinter § 41 wird als § 41a folgende Bestimmung eingeschoben:

„Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 39 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.“

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 27 fallende Werthsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlags in Wirksamkeit getreten ist.“

33. In § 42 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen.“

34. In § 43 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltenener Mitteilungen zu der Annahme gelangt, daß der mutmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadensabschätzung Einen der Bauschäfer beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Schäfer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat.“

35. In § 44 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Vor geschehener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus Sicherheitspolizeilichen Gründen oder behutsamer Bekämpfung des Umfangs des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.“

36. Der § 45 wird aufgehoben.

37. In § 46 wird im dritten Absatz statt „die Gerichte“ gesetzt: „die Staatsanwaltschaften.“
Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

38. An Stelle des durch § 47 Ziffer I des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtsprälege betreffend, aufgehobenen § 48 wird als neuer § 48 nachstehende Bestimmung in das Gesetz eingefügt:

„Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebnis der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigentümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urteil erledigt ist, erlässt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung.“

39. In § 51 werden im dritten Absatz statt der Worte „von der Kreisregierung“ die Worte „vom Bezirksamt“ und statt der Worte „und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger“ die Worte „sowie derjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude zustehen“ gesetzt.

40. In § 53 werden im ersten Absatz statt des Wortes „Hilfsvollstreckung“ das Wort „Zwangsvollstreckung“ und statt der Worte „der Kreisregierung“ die Worte „des Bezirksamts“ geetzt; die Worte „vor dem Gemeinderath protokollierter“ werden gestrichen. Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

41. In § 56 erhalten die zwei ersten Absätze folgende Fassung:

„Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen des Eigentümers in dringenden Fällen nach vorangegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamt gestattet werden. Die Schlussbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.“

Ist das abgebrannte Gebäude mit Hypotheken oder sonstigen Rechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das Gesuch zu hören.“

42. In § 57 werden die Worte „und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835“ gestrichen.

43. In § 58 werden statt der Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern“ die Worte „Hypotheken-gläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten“ gesetzt.

44. In den §§ 59 und 60 werden statt der Worte „Vorzugs- und Unterpfandsrechte“ die Worte „Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Heallaufen“ gesetzt.

45. In § 62 erhält der erste Absatz nachstehende Fassung:

„Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude ist gleich.“

Die übrigen Absätze dieses Paragraphen werden gestrichen.

46. In § 63 werden im dritten Absatz zwischen dem Wort „unterliegen“ und dem Wort „für“ die Worte „— unbeschadet der Bestimmungen in § 29 —“ eingeschaltet.

47. In § 64 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches sie erhoben wird, Eigentümer des Gebäudes gewesen ist. Bei inzwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigentümer sammtverbindlich und zwar auch für Rückstände aus früheren Jahren. Die Zahlung der verfallenen Umlagebeträge kann eintretenden Fälles auch durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. Insoweit jemand hienach Umlage für einen Zeitraum bezahlen muß, in welchem er noch nicht Eigentümer des Gebäudes war, hat er mangels gegenseitiger Vereinbarung den Rückgriff auf den früheren Eigentümer.“

Im zweiten Absatz wird statt des Wortes „Verkündung“ das Wort „Anforderung“ geetzt.

48. In § 66 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Grundstückseinnahmen beziehungsweise aus der Konkursmasse gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen.“

49. Der § 67 erhält folgende Fassung:

„Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verwendeten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden, deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird.“

Solange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstärkt ist, kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinsliche Darlehen aufnehmen, jedoch keinesfalls auf länger, als ein Jahr.“

50. Der § 69 erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath, dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschließung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Beratung Vertreter der Gebäudeeigentümer hinzuzuziehen; die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsraths werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.“

Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung.

Die Bezüge dieser Personen sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgehalte fallen der Anstalt zur Last.“

51. In § 70 werden im ersten Absatz die Worte „die Orts- beziehungsweise Bezirkseinnehmer“ durch die Worte „die staatlichen Finanzstellen“ und im zweiten Absatz die Worte „beziehen sie“ durch die Worte „bezieht der Staat“ ersetzt.

52. In § 71 wird statt des Wortes „Regierungsblatt“ das Wort „Staatsanzeiger“ gesetzt.

53. Hinter § 71 wird als § 71a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.“

54. Der neunte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Nunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

§ 72.

Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

§ 73.

Die Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungsachen vorgeschriebenen Formlichkeiten an das Ministerium des Innern.

§ 74.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrathes der Gebäudeversicherungsanstalt

- a. über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7),
- b. über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Bewertung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Absatz 3 sowie über die Rückersatzforderung gemäß § 5 Absatz 3,
- c. über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge.“

Artikel II.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ziffer 11 des § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, außer Kraft.

2. Die Bestimmungen in Artikel I Ziffer 6, 7, 8, 27, 28, 30 und 31, soweit sie sich auf den Beizug des bisher der privaten Versicherung freigegebenen Gebäudefünftels zur staatlichen Zwangsversicherung beziehen, finden auf diejenigen Gebäude, deren Fünftel am bezeichneten Tage bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert sind, erst nach Ablauf oder Auflösung des Versicherungsvertrags, spätestens jedoch mit dem 1. Januar 1907 Anwendung; mit diesem Zeitpunkt gelten die noch bestehenden Fünftelversicherungsverträge kraft Gesetzes als aufgelöst.

Wenn jedoch der Vertrag über die Fünftelversicherung erst nach dem 1. März 1902 abgeschlossen bzw. in seiner Gültigkeitsdauer verlängert worden ist, so gilt er schon mit dem 1. Januar 1903 kraft Gesetzes als aufgelöst.

3. Die Versicherungsanschläge der vorstehend (Ziffer 2 Absatz 1) erwähnten Gebäude sind bei Feststellung des der Umlage zugrunde zu legenden Versicherungsanschlags (§ 63 Absatz 2) für diejenigen Jahre, in welchen die Versicherungsverträge — sei es auch nur während eines Theiles des Jahres — noch laufen, nur zu vier Fünfteln in Ansatz zu bringen. Jedoch ist für dasjenige Jahr, innerhalb dessen ein Fünftelversicherungsvertrag zu Ende gegangen ist, zu der aus dem so ermäßigten Versicherungsanschlage sich ergebenden Umlage für das betreffende Gebäude noch ein Zuschlag zu erheben im Betrage von je einem Pfennig aus jedem vollen Hundert Mark des auf das Gebäudefünftel entfallenden Versicherungsanschlags für diejenigen Monate, während welcher das Fünftel nicht mehr bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert war, wobei der Monat, innerhalb dessen der Versicherungsvertrag sein Ende erreicht hat, als voll mitgerechnet wird.

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit der Erlassung der Vollzugsbestimmungen beauftragt.

Dasselbe ist auch ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 29. März 1852, wie er sich aus Vorstehendem sowie aus den Gesetzen vom 29. Juni 1874 (Ges. und BOBl. S. 409/10), vom 3. März 1879 (Ges. und BOBl. S. 91 ff.), vom 14. Juni 1884 (Ges. und BOBl. S. 197 ff.), vom 17. Juni 1899 (Ges. und BOBl. S. 229 ff.) und vom 19. Juni 1899 (Ges. und BOBl. S. 273 ff.) ergibt, unter der Überschrift „Gebäudeversicherungsgesetz“ und unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Begründung.

I. Vorbemerkung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt in erster Reihe, daß jetzt von der staatlichen Zwangsversicherung ausgeschlossene Gebäudefünftel in dieselbe einzubeziehen und durch Abschaffung des sogenannten Ortsklassensystems den Grundsatz des gleichen Umlagesatzes für alle versicherte Gebäude uneingeschränkt zur Durchführung zu bringen. Im Übrigen hat er sich aber auch zur Aufgabe gemacht, verschiedene andere Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1852, welche sich in der Praxis als verbesserungsbedürftig erwiesen haben, entsprechend abzuändern, veraltete Citate zu beseitigen und — soweit erforderlich — durch neue zu ersetzen, nicht mehr übliche Ausdrücke der neueren Gesetzessprache anzupassen, endlich einigen besonders auffallenden sprachlichen Härten abzuhelfen.

So kam es, daß eine große Zahl der Paragraphen des Gesetzes in die Revision einbezogen werden mußte, und es kann im Hinblick hierauf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht empfohlen hätte, das alte Gesetz gänzlich aufzuheben und an seine Stelle ein neues treten zu lassen. Ueberwiegender Zweckmäßigkeitssprache sprachen jedoch dafür, von einer solchen völligen Umgestaltung der Gesetzgebung auf dem in Rede stehenden Gebiete Abstand zu nehmen.

Das Gesetz vom 29. März 1852 hat sich im Allgemeinen gut bewährt und ist bei den Gemeindebehörden und bei der Bevölkerung eingelebt; die im Entwurf vorgeschlagene Revision — welche sich übrigens bei vielen Paragraphen auf die Änderung weniger Worte beschränkt — läßt das Gesetz in seinen fundamentalen Grundlagen und seinem organischen Aufbau unberührt und wenn — wie in Artikel III des Entwurfs vorgesehen ist — eine amtliche Publikation des ganzen Gesetzes in seiner neuen Fassung erfolgt, so werden die Beteiligten sich in demselben leichter zurecht finden, als in einem völlig neuen Gesetze, bei welchem den Anforderungen der modernen Gesetzestechnik in weiterem Umfange Rechnung hätte getragen werden müssen, als dies bei der vorgenommenen Revision erforderlich war.

II. Die Fünftelversicherung.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1852 (§§ 35 und 36) vergütet die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt bei Zerstörung oder Beschädigung eines bei ihr versicherten Gebäudes durch Brand beziehungsweise Löschmaßregeln nur vier Fünftel des entstandenen Schadens; das „lechte Gebäudefünftel“ ist hienach von der staatlichen Zwangsversicherung ausgeschlossen und es bleibt gemäß § 9 Ziffer 1 des Gesetzes dem Eigentümer überlassen, ob er dasselbe bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichern will oder nicht.

Diese Beschränkung der staatlichen Zwangsvsicherung auf einen Theil des Gebäudeschadens war sowohl der Gebäudeversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 wie auch dem an ihre Stelle getretenen Gesetze vom 30. Juli 1840 fremd: beide sahen vollen Erhalt des vorschriftsgemäß ermittelten Brandschadens vor. Erst das Eingangs erwähnte Gesetz — durch welches dasjenige vom 30. Juli 1840 aufgehoben wurde und welches seither die alleinige gesetzliche Grundlage für die Gebäudeversicherungsanstalt bildet — hat den Abzug eines Fünftels von der vollen Entschädigung eingeführt.

Der Vorschlag hiezu war von der Regierung ausgegangen. Wie in der Begründung zu dem im Jahre 1851 den Landständen vorgelegten Gesetzesentwurfe ausgeführt ist, wollte man die Beschädigten einen Theil des Schadens selbst tragen lassen, in der Annahme, daß dadurch die Neigung zu gewinnstüchtigen Brandstiftungen unterdrückt, zudem auch eine vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht, eine vermehrte Thätigkeit bei den Löschmaßregeln und eine strengere Befolgung bau- und feuerpolizeilicher Anordnungen erzielt werde. Dementsprechend war bei Herübernahme des § 11 des bisherigen Gesetzes, welcher die Versicherung eines bei der Staatsanstalt versicherten Gebäudes bei einer Privatversicherungsgesellschaft als unzulässig erklärte, in den Entwurf (als § 10 desselben) ein Vorbehalt zugunsten des nunmehr von der staatlichen Versicherung ausgeschlossenen Fünftels nicht gemacht, so daß also auch die Versicherung dieses „leichten Fünftels“ bei einer Privatversicherungsgesellschaft verboten sein sollte.

Bei den Berathungen im Landtag hat nun der Entwurf eine Aenderung dahin erfahren, daß zwar der Ausschluß des leichten Fünftels von der Versicherung bei der Staatsanstalt aufrecht erhalten blieb, dagegen die Versicherung dieses Gebäudewerththeils bei einer Privatversicherungsgesellschaft ausdrücklich als zulässig erklärt wurde. Die erste Kammer, in welcher die betreffende Zusatzbestimmung (§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes) — übrigens erst in Folge eines bei der Berathung des Kommissionsberichtes im Plenum gestellten Antrags — zunächst beschlossen worden war, ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß die Versagung der Möglichkeit einer privaten Versicherung des Fünftels eine Härte sei und daß zudem der Realkredit durch den Abzug eines Fünftels der Schadensbeträge eine bedenkliche Störung erleiden würde. Folgerichtiger Weise hätte sie hienach wohl zur Beseitigung des Fünftelabzuges und zur Aufrechterhaltung des im bisherigen Gesetze vorgesehenen vollen Schadenserhaltes gelangen müssen: daß sie diese Konsequenz nicht gezogen hat, erklärt sich damit, daß — wie aus einer Bemerkung in dem vom Grafen Ragnedt erstatteten Kommissionsbericht (Seite 12) hervorgeht — ein Theil des Hauses dem Gedanken der staatlichen Zwangsvsicherung überhaupt abhold war und sich mit der Hoffnung trug, die Freilassung des Fünftels von dieser Versicherung werde den Übergang zur ausschließlichen Privatversicherung anbahnen.

Die zweite Kammer hat dem in Rede stehenden Beschlüsse der ersten Kammer zugestimmt, nachdem der Berichterstatter, Abgeordneter Küßwieder, ausgeführt hatte, daß dadurch zwar das Gesetz in einer seiner wesentlichen Grundlagen alterirt werde, daß es aber doch endlich einmal zustande kommen müsse und daß von der Freigabe der Fünftelversicherung eine Vermehrung der Brandstiftungen um deswillen „nicht in hohem Grade“ zu befürchten sei, weil die Privatversicherungsgesellschaften voraussichtlich „nur ganz solide Hausbesitzer“ zur Versicherung zulassen würden. Im Übrigen geht aus den Erklärungen des Berichterstatters noch hervor, daß im Plenum der zweiten Kammer eine nicht unbedeutende Minderheit von Anfang an prinzipielle Gegnerin jeden Abzuges an der Brandentschädigung war.

Die Regierung ihrerseits hat die Bedenken, welche sie gegen die in Rede stehenden Kammerbeschlüsse haben mußte, nicht für so schwerwiegend gehalten, daß sie an denselben das Zustandekommen des seines übrigen Inhaltes wegen immerhin noch werthvollen Gesetzes scheitern lassen wollte, und so ist denn zwar der im Entwurfe vorgesehene Ausschluß des leichten Gebäudefünftels von der staatlichen Versicherung, nicht aber auch das nach der Absicht des Entwurfs als Korrelat dazu gehörende Verbot der privaten Versicherung dieses Fünftels Gesetz geworden.

Es kann hier zunächst dahingestellt bleiben, ob und inwieweit bei unveränderter Annahme des Regierungsvorschlags die davon erhofften Vortheile tatsächlich erreicht worden wären: jedenfalls liegt auf der Hand, daß durch die Freigabe des Fünftels zur Privatversicherung der praktische Werth der Beschränkung der staatlichen Versicherung auf vier Fünftel — wie ihn wenigstens ein Theil der gegebenden Faktoren immer

noch für gegeben hielt — zum voraus sehr problematisch geworden war und daß dieser Werth um so geringer werden mußte, je ausgiebiger von der Erlaubniß der privaten Versicherung des Fünftels Gebrauch gemacht wurde. Die Statistik zeigt nun aber eine stetige Zunahme der privaten Fünftelversicherung sowohl hinsichtlich der Zahl der Versicherungsverträge, als auch hinsichtlich des versicherten Werthbetrages: während im Jahre 1868 auf je 4,9 bei der Staatsanstalt versicherte Gebäude ein Fünftelversicherungsvertrag kam und 59 % des Gesamtwerthes der Gebäudefünftel versichert waren, stellen sich diese Verhältniszahlen für 1898 auf 3,2 und auf 87 %, so daß also in letzterem Jahre nur 13 % des gesamten Gebäudefünftelwerths unversichert waren. Dabei ist indessen noch zu berücksichtigen, daß Staat und Reich das Fünftel der fiskalischen Gebäude grundsätzlich in Selbstversicherung nehmen: zieht man den auf nahezu 24 Millionen Mark sich belaufenden Werthbetrag dieser in Selbstversicherung befindlichen Gebäudefünftel von der Gesamtsumme des nicht versicherten Fünftelwerths ab, so ermäßigt sich — da die genannte Summe rund 5 % des Gesamtwerths sämtlicher Fünftel darstellt — der nicht versicherte Fünftelwert auf rund 8 % des Gesamtwerths. Über die Zahl der versicherten Gebäudefünftel lassen sich mangels statistischer Unterlagen genaue Angaben nicht machen, man wird aber annehmen können, daß sich das bezügliche Prozentverhältniß annähernd mit demjenigen des Versicherungswertes deckt und demnach — abgesehen von den fiskalischen Gebäuden — von höchstens 10 % der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude das Fünftel nicht versichert ist. Das Ergebniß dieser statistischen Betrachtung geht also dahin, daß die private Versicherung des Gebäudefünftels die Regel, seine Nichtversicherung die Ausnahme bildet, und es erfüllt demnach der Abschluß des letzten Fünftels von der staatlichen Versicherung seinen einzigen ausgesprochenen und erkennbaren Zweck, den Gebäude-eigentümern selbst einen Theil des Brandschadens aufzubürden, nur noch in so geringem Maße, daß von einem praktischen Werthe der in Rede stehenden Einrichtung nicht mehr gesprochen werden kann.

Nun läßt sich immerhin die Frage aufwerfen — und sie ist sogar eigentlich die nächstliegende —, ob nicht durch die Einführung des früher schon in Aussicht genommen gewesenen Verbots der privaten Fünftelversicherung die bisher thatfächlich vereitelte ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, den Gebäude-eigentümern das letzte Fünftel zur obligatorischen Selbstversicherung zu überweisen, wieder zur Geltung gebracht werden sollte. Die Antwort auf diese Frage wird aber unbedingt verneinend lauten müssen und zwar schon deshalb, weil es gar nicht als wünschenswerth bezeichnet werden kann, daß eine Selbstversicherung des Gebäudefünftels überhaupt platzgreift. So, wie die Verhältnisse heute liegen, kann ein „Anreiz zur Brandstiftung“ in der Gewährung der vollen Entschädigung für erlittenen Gebäude-schaden nicht mehr erblickt werden: die Entschädigungssumme ist oft auch da, wo das Fünftel versichert ist, zur völligen Deckung der Kosten eines Neubauens nichtzureichend, vor Erstellung eines solchen wird sie aber — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — nicht zur Auszahlung gebracht, eine den Wünschen des Beschädigten etwa entsprechende Verlegung des Bauplatzes oder veränderte Einrichtung des Neubauens ist ohne besondere Genehmigung nicht gestattet —, Gründe genug, um die Hoffnung auf Gewinnerzielung durch einen Gebäudebrandschaden auch bei voller Vergütung desselben ohne Fünftelabzug als eine sehr geringe erscheinen zu lassen, wobei auch noch auf den nicht zum Ersatz gelangenden mittelbaren Brandschaden („chômage“) hingewiesen sein mag. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die Unmöglichkeit, den ganzen Gebäudewerth gegen Brandschaden zu versichern, nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf den Realcredit sein würde und daß sie gegenüber den — doch wohl die große Mehrzahl bildenden — soliden Hausbesitzern, welche ihrem Anwesen mit der Sorgfalt eines guten Haussvaters vorstehen, trotzdem aber ganz unverschuldet Weise — durch Überspringen des Feuers vom Nachbarhaus her, durch Blitzschlag, durch Fahrlässigkeit des Miethbewohners oder durch böswillige Brandlegung irgend eines Dritten — in Schaden kommen können, eine große Häufigkeit wäre. Jedenfalls sind die wirtschaftlichen Vortheile, welche die Versicherung des ganzen Gebäudewerths mit sich bringt, weit höher anzuschlagen, als der Nachtheil, der allenfalls daraus entstehen könnte, wenn sie wirklich einmal einem Hauseigentümmer den Anreiz zu einer Brandstiftung aus Gewissenssorge geben sollte. Von dieser Auffassung ausgehend, haben die Verwaltungsbehörden bisher schon vielfach auf eine Vermehrung der privaten Fünftelversicherungen hingewirkt und sie haben sich darin auch nicht durch die Befürchtung irre machen lassen, als ob mit dem Abschluß der Fünftelversicherung das Verantwortungsgefühl hinsichtlich der Verwahrung von Feuer und Licht sich ab-

stumpfen und der Eifer für Betheiligung an den Löscharbeiten erlahmen werde. Das Schadensrisiko ist — ganz abgesehen von der ebenfalls in Betracht kommenden persönlichen Gefahr — immer noch groß genug, auch wenn das letzte Fünftel entschädigt wird, und die Hilfeleistung in Feuersnoth — die übrigens polizeilich erzwungen werden kann und deren Verweigerung mit Strafe bedroht ist — gilt bei der Bevölkerung derart allgemein als eine moralische Verpflichtung, daß sie mit der Frage der Fünftelversicherung nicht wohl in Zusammenhang gebracht werden kann.

Wenn aber hienach die Versicherung des ganzen Gebäudewerths gegen Feuerschaden nicht nur als unbedenklich zu erachten ist, sondern vom Standpunkt der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen aus sogar als erwünscht bezeichnet werden muß, so ist kein triftiger Grund vorhanden, den im Jahre 1852 aus heute nicht mehr als zutreffend anzuerkennenden Erwägungen statuirten Ausschluß des letzten Gebäudefünftels von der staatlichen Versicherung noch aufrecht zu erhalten; vielmehr ergibt sich hieraus der Schluß, daß der Staat die bewährte Versicherungsorganisation, welche er in der Gebäudeversicherungsanstalt besitzt, in vollem Maße ausnützen sollte, indem er auch das „letzte Fünftel“ in die Versicherung einbezieht, und zwar umso mehr, als dadurch nicht nur die der Fünftelversicherung seither ferngebliebenen Hauseigenthümer zu derselben gezwungen, sondern auch die Kosten für die vollständige Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses — hinsichtlich der Immobilien — nicht unerheblich herabgemindert werden.

Anlage A.

Der Beitragssatz der Staatsversicherungsanstalt hat in den Jahren 1890—1899 im Minimum 8 J., im Maximum 11 J., im Durchschnitt 9,2 J. für 100 M. Versicherungsanschlag betragen. Diese Zahlen eignen sich indessen nicht ohne Weiteres zur Vergleichung mit den Prämienzähen der Privatversicherungsgesellschaften. Zunächst nämlich ist in Betracht zu ziehen, daß in denjenigen Gemeinden, welche in den einzelnen Jahren gemäß § 62 Feuerversicherungsgesetz in eine höhere Beitragssklasse eingereiht worden sind, noch Zuschläge zu obigen Sätzen — bis zu 100 Prozent derselben — erhoben worden sind, welche hier, wo es sich um die Gesamtleistungen der Gebäudebesitzer an die staatliche Versicherungsanstalt handelt, in Rechnung gestellt werden müssen. Dadurch erhöht sich aber, wie die beigeschlossene Tabelle A zeigt, der Durchschnittssatz von 9,2 auf 9,8 J., d. h. ohne das Ortsklassensystem hätten in der genannten Zeitperiode 9,8 J. für 100 M. Versicherungsanschlag erhoben werden müssen. Weiter ist aber noch zu berücksichtigen, daß die vorstehend bezeichneteten Sätze für je 100 M. des Versicherungsanschlages, d. i. des ganzen Versicherungs- werths gelten, während die Versicherung nur vier Fünftel dieses Werthes umfaßt: auf diesen wirklichen Versicherungs- werth ausgeschlagen, berechnet sich die durchschnittliche Umlage auf $\frac{1}{4} \times 9,8 J = 12,2 J$ für 100 M. oder 1,22 für das Tausend. Mit dieser Umlage auf $\frac{1}{4}$ der Versicherungsanschläge reichte — im Durchschnitt genommen — die Generalbrandklasse aus, um neben angemessener Stärke des Betriebsfonds die erwachsenden Brandschäden zu begleichen und die gesamten Verwaltungskosten — einschließlich der Einzugsgebühren — zu decken. Selbstverständlich würde, wenn das von der Versicherung ausgeschlossene Fünftel in dieselbe miteinbezogen gewesen wäre, diese Verhältniszahl nicht ungünstiger sein; denn der dadurch herbeigeführten Steigerung der Ausgaben (Entschädigungen und Verwaltungskosten) um 25 Prozent wäre in Folge der damit proportionalen Steigerung des Umlagekapitals eine entsprechend höhere Einnahme gegenüber gestanden; da die allgemeinen Verwaltungskosten — abgesehen von den Einzugsgebühren — durch den Hinzutritt der Fünftelversicherung nicht alle in gleichem Maße gestiegen wären, hätte sich sogar noch ein Überschuß ergeben. Hienach können die Kosten, welche den Hausbesitzern durch die Versicherung des letzten Fünftels bei der Staatsanstalt voraussichtlich erwachsen werden, im Durchschnitt zu rund 1,2 aufs Tausend angenommen werden.

Daz die Prämien, welche die Privatversicherungsgesellschaften für die Fünftelversicherung erheben, im Durchschnitt höher sein müssen, ergibt sich eigentlich schon aus der Erwägung, daß die im Großherzogthum zugelassenen Privatfeuerversicherungsunternehmungen mit zwei Ausnahmen Aktiengesellschaften, also Erwerbsunternehmungen sind, welche die Erzielung eines Gewinnes aus dem Versicherungsgeschäft anstreben, während die staatliche Versicherungsanstalt lediglich den entstandenen Schaden zuzüglich der Verwaltungskosten auf die Betheiligten umlegt, wobei weiter noch in Betracht kommt, daß die Verwaltungskosten bei der Staatsanstalt mit 8% der vereinahmten Beiträge wesentlich niedriger sind, als bei den Privat-

versicherungsgesellschaften, woselbst sie bis zu 25% der Prämieneinahmen ansteigen. Eine genaue Angabe über die Höhe der in Riede stehenden Prämien ist jedoch nicht möglich, da statistische Unterlagen hiefür mangeln. Die „Schwarzwalder Handelskammer“ berechnet in der Eingabe, welche sie im Jahre 1898 an die Regierung und die Ständekammern gerichtet hat, den Prämienatz der Privatversicherungsgesellschaften für das Großherzogthum auf durchschnittlich 3,6 aufs Tausend, während der „Verband deutscher Privatversicherungsgesellschaften“, welchem sämtliche in Baden zugelassene Gesellschaften angehören, in seiner in Erwiderung auf obige Eingabe an das Ministerium des Innern gerichteten Erklärung vom 18. Januar 1899 ihn auf durchschnittlich 1,57 aufs Tausend angibt. Legt man nur diesen letzteren — jedenfalls nicht zu hoch berechneten — Satz zugrunde, so ergibt sich, daß die Fünftelversicherung bei der Staatsanstalt um 0,37 aufs Tausend, d. i. um 37 ₣ auf 1000 Mark des Versicherungsanschlags billiger zu stehen kommen würde, als bei den Privatversicherungsgesellschaften, daß also — wenn man beispielsweise von dem Versicherungsanschlag der Fünftel für 1899 mit 478 244 570 M. ausgeht — der Gesamtheit der Gebäudebesitzer des Landes durch die Verstaatlichung der Fünftelversicherung eine Ersparnis an Versicherungsprämien im Betrag von 176 950 M. zugute kommen würde. Eine Mehrausgabe in diesem Betrage wäre dann, wenn sie sich gleichmäßig auf alle Gebäudebesitzer vertheilen würde, freilich nicht von besonders schwerwiegender Bedeutung, allein die ausgebildete Versicherungstechnik, wie sie bei der Privatversicherung in Anwendung kommt, bringt es mit sich, daß die Abweichungen vom Durchschnitt sowohl nach unten, als auch insbesondere nach oben erheblich sind: während bei den guten Risiken eine Ernärigung der Prämie bis zu 1 aufs Tausend und weniger eintritt, steigt sie bei den schlechteren Risiken um das Mehrfache, ja selbst bis zu 17 aufs Tausend, und da diese schlechteren Risiken sich naturgemäß zumeist in den ärmeren Landesgegenden befinden, so muß dies von den dadurch Betroffenen um so drückender empfunden werden. Wenn auch die Falle, in welchen es dem Gebäudebesitzer unmöglich ist, sein Gebäudefünftel in Privatversicherung unterzubringen, zu den Ausnahmen gehören dürfen, so lassen doch die Klagen, welche seit geraumer Zeit insbesondere aus den Gebirgsgegenden des Landes laut werden, keinen Zweifel darüber, daß Viele nur mit großen Opfern ihrem Versicherungsbedürfnisse hinsichtlich des Gebäudefünftels genügen können und daß deshalb die Einbeziehung des letzten Fünftels in die Staatsversicherung — deren höchster Beitragssatz seit dem Jahre 1889 derjenige des Jahres 1895 mit 2,7 aufs Tausend (für die höchste Ortsklasse und den wirklichen Versicherungswert berechnet) gewesen ist — in weiten Kreisen lebhaft gewünscht wird. Richtig ist allerdings, daß eine solche Maßnahme für die guten Risiken, welche bisher von der Privatversicherung nicht nur unter ihrem eigenen Durchschnittsprämienatz, sondern auch unter dem oben berechneten Durchschnittssatz der Staatsanstalt (1,2 aufs Tausend) aufgenommen worden sind, eine entsprechende Vertheuerung der Versicherung zur Folge haben muß, doch wird es sich dabei für den Einzelnen um relativ geringfügige Beiträge — zumeist wohl um höchstens 0,2 aufs Tausend des Fünftelwertes — handeln: zudem steht dieser Mehrbelastung in allen Fällen der nicht zu unterschätzende Vortheil gegenüber, daß der Gebäudeeigentümer sich um die Fünftelversicherung gar nicht zu kümmern braucht, da alles Notwendige von Amts wegen besorgt wird, wodurch auch wieder manche Kosten (Agenturgebühren und dergl.) in Wegfall kommen.

Das Ergebnis aller dieser Erwägungen geht dahin, daß die bei der Verhandlung über die obenerwähnte Petition der Handelskammer Billingen in der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1900 von sämtlichen Rednern im Prinzip gutgeheißen und vom erweiterten Verwaltungsrath der Generalbrandklasse in seiner Sitzung vom 14. Januar 1901 einstimmig befürwortete Einbeziehung des letzten Gebäudefünftels in die staatliche Zwangsversicherung im Interesse der großen Mehrzahl der Gebäudebesitzer des Landes gelegen ist und daß auch vom Standpunkte des allgemeinen Staatswohls aus gewichtige Gründe für eine solche Maßnahme sprechen. Der Entwurf schlägt demgemäß in Artikel I. Ziffer 27 und 28 eine entsprechende Abänderung der §§ 35 und 36 des Gesetzes und folgeweise in Artikel I. Ziffer 6, 7, 8, 30, 31 die dadurch bedingten Änderungen des Wortlauts einiger weiterer Paragraphen vor.

III. Das Ortsklassensystem.

Weiter ist in Artikel I. Ziffer 45 des Entwurfs die Aufhebung der Absätze 2 bis 5 des § 62 und damit die Beseitigung des sogenannten Ortsklassensystems vorgesehen.

Während bei den Privatversicherungsgesellschaften die Bemessung der Versicherungsprämie unter eingehender Prüfung und Berücksichtigung der Gefahrenmomente, welche das einzelne Versicherungsobjekt bietet, erfolgt und demgemäß eine Klassifikation der Gebäude nach den Grundsätzen einer ausgebildeten Versicherungstechnik stattfindet, schreibt das Gesetz vom 29. März 1852 für sämtliche bei der Staatsanstalt versicherte Gebäude den gleichen Umlagefuß vor (§ 62 Absatz 1) und macht hiervon nur insofern eine Ausnahme, als die Gemeinden je nach der Größe des wirklichen Brandschadens im betreffenden Jahre in vier Ortsklassen eingeteilt werden, von welchen die erste den einfachen Umlagesatz, die zweite $\frac{1}{2}$, die dritte $\frac{2}{3}$ und die vierte das Doppelte desselben zu entrichten haben.

Es ist des Letzteren schon die Frage aufgeworfen worden, ob dieses „Ortsklassensystem“ bei Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das letzte Fünftel beizubehalten wäre, oder ob es nicht vielmehr geboten erscheine, an seine Stelle eine die Verschiedenheit der Risiken in vollkommener Weise zur Geltung bringende Klassifikation der Gebäude selbst treten zu lassen: zweckdienlicher Weise wird hier zunächst Entstehung und Wirkung dieses Ortsklassensystems — unabhängig von der Frage der Fünftelversicherung und der Einführung eines anderen Gefahrenklassensystems — einer näheren Erörterung zu unterziehen sein.

Die Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 bestimmte, daß die Brandentschädigungsgelder nach dem gleichen Steuerfuß auf je 100 Gulden Versicherungsanschlag umgelegt werden sollten; der erhöhten Feuersgefährlichkeit gewisser Gewerbebetriebe suchte sie dadurch Rechnung zu tragen, daß sie für die Einschätzung der betreffenden Gebäude einen Zuschlag zum Versicherungsanschlag im Betrage von 150 bis 200 Gulden „für jedes Feuerwerk“ vorschrieb. Dieses Zuschlagsystem hat — wie übrigens auch sehr erklärtlich — seinem Zwecke, unter Festhaltung des Prinzips der gleichen Beitragspflicht doch der Verschiedenheit der Risiken in angemessener Weise Rechnung zu tragen, in der Praxis nicht genügt; denn in einer während des Landtags vom Jahre 1837 beschloßnen Adresse der Ständekammern an den Großherzog, in welcher um Vorlage „eines Gesetzesentwurfs auf wesentliche Abänderung der jetzt bestehenden Gebäudebrandversicherung“ gebeten wurde, ist hervorgehoben, daß „insbesondere die Vorschrift, wonach alle versicherte Gebäude in gleichem Verhältnisse zur Brandversicherungsumlage beitragen, unbillig sei und daß statt dieses gleichen Beitragsverhältnisses fünfzig Prozent Rücksicht auf die größere oder geringere Feuersgefährlichkeit je nach Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude ein verschiedener Beitragsfuß nach Klassen zu bilden sein dürfe.“ Wie diese Klassifizierung etwa gedacht war, ergibt sich des Näheren aus den Kammerverhandlungen: die Gebäude sollten nach Maßgabe ihrer mehr oder weniger feuersgefährlichen Bauart in drei oder vier Klassen getheilt, gleichzeitig sollte aber auch innerhalb der einzelnen Klassen der mehr oder weniger feuersgefährlichen Art der Verwendung der Gebäude durch Verdoppelung oder Verdreifachung der normalen Beiträge Rechnung getragen werden.

Die Großh. Regierung hat dem in vorerwähnter Adresse fundgegebenen Wunsche der Kammern durch Vorlage eines Gesetzesentwurfs — „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr.“ — an den Landtag 1839/40 entsprochen. Die von den Kammern empfohlene Klassifizierung der Gebäude behufs Abstufung der Beiträge war in diesem Entwurfe jedoch nicht vorgesehen, vielmehr enthielt derselbe — in § 12 — lediglich die Bestimmung, daß die für die Anstalt erforderlichen Mittel „durch Umlagen auf sämtliche eingezählte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme“ aufzubringen seien, und es war der damit beibehaltene Grundsatz der gleichen Besteuerung sogar noch schärfer durchgeführt, als bisher, indem die in der „Brandversicherungsordnung“ vorgeschriebenen Zuschläge für feuersgefährliche Betriebe in Wegfall kommen sollten. Die Erwägungen, welche die Regierung zu ihrem ablehnenden Standpunkt hinsichtlich der Einführung von Gefahrenklassen irgendwelcher Art gebracht haben, sind in der Begründung zum Gesetzesentwurf eingehend dargelegt. Zunächst wird auf die kaum überwindbaren praktischen Schwierigkeiten der Durchführung eines strengen Klassifikationssystems hingewiesen und dabei die Befürchtung ausgesprochen, daß die Einführung eines solchen nicht nur die Verwaltung der Anstalt verwickeln und vertheuern, sondern auch neue Ungleichheiten

und Belästigungen an Stelle derer bringen würde, die man zu beseitigen meine. Sodann wird — übergehend auf den vorerwähnten Vorschlag der Ständekammern — ausgeführt, daß auch einer Klassifizierung, welche sich mit der „Annäherungsweise“ Abtheilung der Gebäude in drei bis vier Klassen nach der geringeren oder größeren Feuergefährlichkeit der Bauart“ begnüge, ein großer Theil dieser Bedenken entgegenzuhalten sei, daß es zudem der Gerechtigkeit nicht entspreche, aus der Mehrzahl der bei Beurtheilung der Feuersicherheit eines Gebäudes in Betracht kommenden Kriterien nur eines, die Bauart, herauszugreifen und als alleiniges Bestimmungsmoment für die Klasseneintheilung gelten zu lassen, endlich daß der erhöhte Klassenbeitrag fast durchgängig die zum größeren Theile der ärmeren Volksklasse zugehörigen Landbewohner treffen müßte; was aber die Mitberücksichtigung der Verwendungsart der Gebäude angehe, so würde dieselbe einerseits das Klassifikationsgeschäft noch mehr komplizieren, andererseits der Industrie — welche dadurch am meisten betroffen werde — eine neue und empfindliche Last auferlegen. Eine staatliche Zwangsversicherungsanstalt könne überhaupt nicht wohl von einem anderen Grundsätze, als dem der Gleichheit aller Gebäude in der Feuergefahr ausgehen, weil die größere Gefahr des Vorkommens von Bränden bei einzelnen Gattungen von Gebäuden sich zwar vermuthen, aber für ein bestimmtes Gebäude eben doch nicht beweisen lasse, wie ja die Erfahrung an tausenden von Beispielen zeige, daß Gebäude der anscheinend feuergefährlichsten Art Jahrhunderte zu überdauern vermögen. Bei Privatversicherungen sei eine Klassifikation im Prinzip nicht anfechtbar, da der Eintritt in die Versicherung auf freier Entschließung beruhe und die Gesellschaft ihre Bedingungen nach Gutdünken stellen könne; der Staat müsse jedoch bei einer Zwangsversicherung mit festen Grundlagen rechnen: rechne er mit Wahrscheinlichkeiten, die der Natur der Sache nach nicht beweislich seien, so werde er stets Klagen hören müssen, deren Berechtigung er nicht widerlegen könne. Wenn auch einzelne Städte nach dem bisherigen System bei der solideren Bauart ihrer Häuser ein Opfer zu bringen genötigt seien, so hätten sie doch ihrerseits dem Lande so manche Ursachen ihres Wohlstandes zu danken, daß es schon die Willigkeit von ihnen fordere, zur Unterstützung anderer, minder begünstigter Landestheile beizutragen.

Im Landtag wurde der von der Regierung vorgelegte Entwurf in seinen hierher bezüglichen Bestimmungen insofern abgeändert, als durch einen neu hinzugezogenen Paragraphen — § 16 — bestimmt wurde, daß Gebäude mit „größeren Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit“ das Doppelte, solche mit „größeren Einrichtungen von höchst feuergefährlicher Beschaffenheit“ das Dreifache des ordentlichen Beitrags zahlen sollen; dabei wurde jedoch in einem Zusatz zu § 8 den Eigenthümern der in Betracht kommenden Gebäude — deren Bezeichnung einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Vollzugsverordnung vorbehalten blieb — der Zutritt zur staatlichen Versicherungsanstalt freigestellt. Letztere Bestimmung ermöglichte der Regierung, dem so geänderten Entwurfe zuzustimmen, ohne sich mit ihren Darlegungen über die Unzulässigkeit der Einführung von Gefahrenklassen in einer staatlichen Zwangsversicherungsanstalt in Widerspruch zu setzen; der neue Paragraph ging demgemäß in das Gesetz vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXVIII) über.

Die zur Ausführung des § 16 unterm 20. März 1841 erlassene Ministerialverordnung zählte 19 „besonders feuergefährliche“ und 11 „höchst feuergefährliche“ Betriebe auf; es läßt sich hienach denken, daß ihre Durchführung in der Praxis keine ganz einfache Sache war. Wie der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse unterm 24. Oktober 1843 an die Kreisregierung berichtete, ließen die Gesuche wegen Klassifikation feuergefährlicher Gebäude „in solchen Massen“ ein, daß der genannte Verwaltungsrath durch dieselben „in unausgesetztem Althem erhalten“ wurde, und unterm 9. Mai 1845 bezeichnete der gleiche Verwaltungsrath in einem Bericht an das Ministerium des Innern die erwähnte Verordnung als einer Umarbeitung bedürftig, da sie „nicht überall den Regeln der Gleichmäßigkeit und Billigkeit entspreche.“

Eine solche Umarbeitung wurde damals auch in die Wege geleitet, sie ist aber tatsächlich nicht erfolgt, vielmehr hat das Gesetz vom 29. März 1852 — durch welches die Verhältnisse der staatlichen Feuerversicherungsanstalt neu geregelt wurden — das vorbezeichnete Klassifikationssystem des Gesetzes vom 30. Juli 1840 ganz beseitigt und an seiner Stelle ein Ortsklassensystem eingeführt, dessen Art und Weise sich aus dem nachstehend im Wortlaut folgenden § 62 des Gesetzes ergibt:

„Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich.“

Dagegen werden die Gemeinden verhältnismäßig zur Größe des Brandentschädigungsbetrages, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingeteilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite $\frac{1}{3}$, die dritte $\frac{2}{3}$ und die vierte das Doppelte desselben zu entrichten hat.

Es fallen:

1. in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen $\frac{1}{10}$ Prozent des Gesamtversicherungsanschlags ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2. in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $\frac{1}{10}$ Prozent, nicht aber $\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
3. in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $\frac{1}{2}$ Prozent, nicht aber $\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
4. in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen $\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine der niederen Klassen versetzen.

Die desfalsigen mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden."

Dieser Paragraph war mit Ausnahme seines fünften Absatzes in dem den Ständen vorgelegten Gesetzesentwurf, aus welchem das Gesetz vom 29. März 1852 hervorgegangen ist, wörtlich schon enthalten und zwar als § 61. In der Begründung des Gesetzesentwurfs war hiezu ausgeführt: Die Erfahrung habe gelehrt, daß das „theilweise Klassifikationssystem“ des § 16 des bisherigen Gesetzes den damit beabsichtigten Zweck einer gerechten Vertheilung der Lasten der Anstalt unter die Theilhaber nicht erreicht und zu einer Menge Ungleichheiten geführt habe, daß somit die Befürchtungen eingetreten seien, welche man von seiner Einführung hegte; es sei nun allerdings kaum möglich, ein System aufzustellen, welches Alle zu befriedigen und Anspruch auf absolute Gerechtigkeit zu machen vermöchte; es müsse daher den verschiedenen Interessen gebührende Rechnung getragen und zur Erhaltung der Anstalt ein Vergleich abgeschlossen werden, der, auf Grundsätze des Rechts gestützt, die Interessen von Stadt und Land nach Thunlichkeit berücksichtige. Einen solchen Vergleich oder Ausgleich glaubte die Regierung in dem vorgeschlagenen Ortsklassensystem gefunden zu haben, daß — wie am Schluß der Begründung zusammenfassend gesagt ist — den Vortheil gewähre, daß es

- a) die Gemeinden, in welchen keine oder nur geringe Brandfälle vorkommen, mit einem niedrigeren Beitrag anziehe;
- b) den Gemeinden, in welchen öftere und größere Brandfälle vorkommen, durch Erhöhung der Beiträge eine wirksame Veranlassung gibt, auf die Verminderung der Brandfälle durch Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, durch gute Löschanstalten, durch thätige Mitwirkung beim Löschhen, durch Unterstützung der Behörden bei den Untersuchungen über die Entstehungsgründe der Brandfälle hinzuarbeiten;
- c) in der Ausführung einfach sei.

Im Übrigen nahm die Regierung hinsichtlich der Frage der Klassifikation der Gebäude noch den gleichen ablehnenden Standpunkt ein, wie er in der Begründung des Entwurfs zum Gesetze vom 30. Juli 1840 zum Ausdruck gekommen war; denn sie bezog sich an Stelle weiterer Erörterungen lediglich auf jene Ausführungen, welche den Motiven zum neuen Entwurf in einem wortgetreuen Abdruck beigegeben waren.

Im Landtag fand das Ortsklassensystem keinen ungeteilten Beifall. Die Kommission der zweiten Kammer konnte darin „eine Vertheilung und Ausgleichung des Genusses nach Verhältniß der Leistungen der Theilnehmer nicht erblicken“, erklärte sich aber außerstande, eine andere Klassifikation in Vorschlag zu bringen, da „nach der Verschiedenheit der Bauart und der Beschaffenheit des Landes eine Klassifikation nach

der Feuersgefährlichkeit der Gebäude nun einmal nicht durchzuführen" sei, eine Klassifikation nach Kreisen oder Amtsbezirken aber großen Anständen unterliegen würde; sie empfahl deshalb die Annahme des Regierungsvorschlags, jedoch im Hinblick darauf, daß derselbe „in manchen Fällen zu hart erscheinen dürfte“, unter gleichzeitiger Beantragung eines Zusatzes, welcher der Regierung die Befugniß einräumt, in besonderen Fällen eine Gemeinde gutthatsweise in eine niedere Beitragsklasse einzureihen (Absatz 5 des § 62). Und die Kommission der ersten Kammer fand zwar an dem Vorschlag der Regierung manche Vorzüge, bezeichnete es aber doch als Nebelstand, daß eine kleine Gemeinde schon durch einen ganz unbedeutenden Brandfall in eine höhere Klasse versetzt werden könne, während eine größere Gemeinde auch bei einem bedeutenden Unglück dieses nicht zu gewärtigen habe, und schloß ihre Ausführungen mit dem nicht allzugroßen Vertrauen zu der neuen Einrichtung befundenden Satze: „Mag sohin diese neue Klassifikationsweise ins Leben treten, wir wollen die Regierung nicht hindern, diesen Versuch zu machen, müssen übrigens dahingestellt sein lassen, ob die Befriedigung eine allgemeine sein werde“. So einigte man sich — in Ermangelung eines Besseren — schließlich doch auf den Regierungsvorschlag, welcher in dem oben angeführten Wortlaut — unter Hinzufügung des Absatzes 5 — als § 62 in das Gesetz vom 29. März 1852 übergegangen ist.

Hat sich nun das so geschaffene Ortsklassensystem in der Praxis bewährt? Die Antwort auf diese Frage kann wohl nur verneinend lauten. Es hat tatsächlich eine „allgemeine Befriedigung“ nicht hervorgerufen, sondern viel eher das Gegenteil, wie allein schon der Umstand beweist, daß die berufenen Vertreter der Gebäudebesitzer des Landes — der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse — in ihrer Sitzung vom 14. Januar 1901 einstimmig für die Aufhebung des § 62 F. V. G. sich ausgesprochen haben.

Die Mängel, welche dem System anhaften, lassen den Wunsch nach seiner Beseitigung auch sehr erklärlich erscheinen.

Die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt ist ihrem Zweck und Wesen nach eine Anstalt für das ganze Land: sie vereinigt sämtliche Gebäudebesitzer des Großherzogthums zu einer einzigen Versicherungsgemeinschaft behufs gemeinsamer Tragung der durch Feuerschaden an den Gebäuden erwachsenden Verluste. Damit ist die Versicherung auf die breiteste Grundlage gestellt: jeder Brandschaden soll ohne Rücksicht darauf, in welcher Gemeinde, in welchem Amtsbezirk, in welchem Kreise das beschädigte Haus steht, von allen Gebäudebesitzern im ganzen Lande mitgetragen werden. Das Ortsklassensystem hat dieses Solidaritätsprinzip durchbrochen, indem es in den bis dahin einheitlichen Landesversicherungsverband die Gesamtheiten der Hausbesitzer in einer und derselben politischen Gemeinde gewissermaßen als Unterversicherungsverbände eingeschoben hat, welche — allerdings nicht regelmäßig, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen — einen Bruchtheil des Schadens vorweg tragen sollen. Dadurch wird ein Theil des Risikos den starken Schultern abgenommen und auf schwächere gelegt, was an sich schon bedenklich erscheinen muß. Weiter sind aber auch die Voraussetzungen, unter welchen dies geschieht, derart festgelegt, daß gerade die weniger leistungsfähigen Gemeinden hauptsächlich davon betroffen werden; denn da den alleinigen Maßstab für die Klasseneinteilung das Prozentverhältniß des Brandschadens zum Gesamtversicherungsanschlag bildet, so kann für kleinere Orte schon ein an sich nicht besonders bedeutender Brand die Versezung in eine höhere Klasse herbeiführen, während in größeren Orten schon sehr ausgedehnte Brandfälle sich ereignen müssen, bis diese Folge eintritt. Der Kardinalfehler des Systems liegt aber zweifellos in der Unbilligkeit, die darin zu erblicken ist, daß jeder Hausbesitzer in der betreffenden Gemeinde, auch wenn sein Anwesen den weitestgehenden Ansprüchen in Bezug auf Feuer sicherheit genügt, an dem Vorausbeitrag, als welchen sich die Umlageerhöhung nach Maßgabe des § 62 darstellt, mitzahlen muß. Wenn auch angenommen werden kann, daß ein großer Theil der Brandfälle nicht auf einen unabwendbaren Zufall, sondern auf ein Verschulden, sei es nun Absicht oder Fahrlässigkeit, zurückzuführen ist, so trifft dieses Verschulden doch regelmäßig — abgesehen von den verhältnismäßig wenig zahlreichen Brandstiftungen aus Nachsucht — den Eigentümer oder die Bewohner des betreffenden Hauses: die übrigen Gebäudebesitzer in der Gemeinde können dafür nicht verantwortlich gemacht werden und es heißt die Unschuldigen mit den Schuldigen strafen, wenn man sie in der angegebenen Weise zu erhöhten Leistungen heranzieht lediglich deshalb, weil in der Gemeinde ein Brand-

schaden von einem gewissen Betrage vorgekommen ist. Soweit aber dem Ortsklassensystem ein Werth als Präventiv-Maßregel zugeschrieben wird, dürfte seine Wirkung doch sehr erheblich überschätzt werden: Brandstiftungen aus Bosheit oder aus gewinnstüchtiger Absicht werden durch dasselbe der Natur der Sache nach in keiner Weise hintangehalten und auch auf die Zahl der fahrlässigen Brandstiftungen ist es wohl kaum irgendwie von Einfluß; denn wem die Gefahr für Leben und Eigenthum, wie sie jeder Brand mehr oder minder mit sich bringt, keinen wirklichen Antrieb zur Vorsicht mit Feuer und Licht und zur ordnungsgemäßen Instandhaltung seiner Feuerungseinrichtungen — die übrigens polizeilich überwacht wird — bildet, der wird sich auch durch die Erwägung, daß er unter besonders ungünstigen Umständen möglicherweise zum Brandschaden noch eine verhältnismäßig geringe Mehrleistung an Versicherungsbeitrag auf sich zu nehmen haben werde, nicht zur Beibehaltung größerer Sorgfalt anspornen lassen. Aehnlich verhält es sich mit der etwa erhofften günstigen Rückwirkung des Systems auf die Feuerlöschereinrichtungen in den Gemeinden und auf die Hilfsbereitschaft der Einwohner: wo der Ortsbehörde und der Bevölkerung die nöthige Einsicht und der erforderliche Gemeinsinn abgehen, können sie auf diesem Wege nicht hervorgerufen werden, jedenfalls sind in der Staatsansicht über die Handhabung der Ortspolizei und in den feuerpolizeilichen Vorschriften des § 114 Ziffer 3 und 4 P. Str. G. B. bzw. in § 360 Ziffer 10 R. Str. G. B. weit wirksamere Mittel zur Abstellung bezüglicher Missstände gegeben, als in dem Ortsklassensystem.

Der finanzielle Effekt des Ortsklassensystems ging allerdings dahin, daß — nach dem Durchschnitt der Jahre 1890/99 genommen — für 1892 von 1606, also für 87 % sämtlicher Gemeinden, der Umlagefuß niedriger gehalten werden konnte, als es sonst möglich gewesen wäre. Der den umlagepflichtigen Gebäudebesitzern dieser Gemeinden dadurch zugegangene Vortheil ist aber nicht von erheblicher Bedeutung. Wie oben — unter Ziffer II — schon dargelegt wurde, beträgt er nur $\frac{1}{10}$ % auf 100 Mark Versicherungsverth; die Mehrbelastung bei Nichtvorhandensein des Ortsklassensystems hätte also beispielsweise bei einem Versicherungsverth von 5000 M. = 30 %, bei einem solchen von 10000 M. = 60 %, von 20000 M. = M. 1.20, von 30000 M. = M. 1.80, von 50000 M. = M. 3.— betragen. Man wird ohne Weiteres zugeben müssen, daß dies sehr geringe finanzielle Wirkungen sind, die gegenüber den oben dargelegten Mängeln des Ortsklassensystems nicht ins Gewicht fallen können. Ein Zufluss von kaum mehr als einem halben Pfennig auf 100 Mark Versicherungsanschlag wird von der großen Masse der Hauseigentümer sicherlich nicht als drückend empfunden werden und sie werden sich mit demselben um so eher aussöhnen, wenn sie in Betracht ziehen, daß derselbe gewissermaßen als eine Rückversicherungsprämie dafür sich darstellt, daß sie künftig nicht mehr Gefahr laufen, wegen einzelner Brandfälle, an denen sie völlig unschuldig sind, bis zum Doppelten dessen zahlen zu müssen, was Andere zahlen.

Auf Grund der vorstehenden Erörterungen wird es — auch ganz abgesehen von der in Vorschlag gebrachten Ausdehnung der Zwangsversicherung auf das letzte Fünftel — als eine entschiedene Verbesserung des derzeit bestehenden Gesetzes bezeichnet werden dürfen, wenn das Ortsklassensystem in Wegfall kommt. Wird aber, wie vorgeschlagen, das letzte Fünftel künftig zur Staatsversicherung einbezogen, so rechtfertigt sich eine solche Maßnahme nur um so mehr, denn daß in diesem Falle die geschilderten Fehler des Ortsklassensystems nicht gemildert würden, sondern noch in verstärktem Maße sich fühlbar machen müßten, bedarf keiner Auseinandersetzung.

IV. Gefahrenklassen nach der Bauart und Verwendungsart der Gebäude.

Wie vorstehend dargethan, hat das Ortsklassensystem die s. Zt. von ihm erhoffte Wirkung eines „Ausgleiches der Interessen von Stadt und Land“ nicht auszuüben vermocht: unter seiner Herrschaft hat sich eine früher schon zu Tag getretene und zum Gegenstand der Beschwerde gewordene Folge des Grundsatzes der Erhebung der Beiträge nach dem gleichen Umlagefuß in unvermindertem oder doch kaum vermindertem Maße geltend gemacht, nämlich die, daß die größeren Städte des Landes regelmäßig erheblich mehr an Umlagen in die Generalbrandkasse einzahlen müssen, als sie in Gestalt von Brandentschädigungen daraus erhalten, während bei den übrigen Gemeinden — diese zusammengenommen — das Umgekehrte der Fall ist. Eine

genaue statistische Aufstellung würde zweifellos ergeben, daß auch unter diesen „übrigen Gemeinden“ solche sind, bei denen die gleiche Folge zutrifft, und wollte man die Erhebungen vollends auf die einzelnen Versicherten ausdehnen, so würde sich gewiß herausstellen, daß nicht nur in den Städten, sondern auch in den Landgemeinden viele Gebäudeeigentümer in langjährigem Durchschnitt weit mehr in die Generalbrandklasse zählen, als sie von ihr herausbezahlt erhalten: derartige Möglichkeiten liegen eben an sich schon im Wesen einer Versicherung und können nicht ohne Weiteres als Unbilligkeiten bezeichnet werden. Richtig ist aber, daß die in Rede stehende Erscheinung speziell hinsichtlich der größeren Städte des Landes, als welche hier Baden, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Villingen und Weinheim in Betracht gezogen sind, in ganz besonders markanter Weise hervortritt, so daß in der That das Verlangen nach einer Abhilfe nicht furzweg von der Hand gewiesen werden kann. Wie die beigesfügten Tabellen B und C zeigen belieben, belief sich im Durchschnitt der Jahre 1890/99 der Anteil der genannten Städte an der Gesamtsumme der zur Auszahlung gelangten Brandentschädigungen auf 16,5 %, derjenige der übrigen Gemeinden auf 83,5 %, während zur Gesamtsumme der erhobenen Beiträge die Städte 37,1 %, die übrigen Gemeinden 62,9 % beigesteuert haben; das Verhältniß der erhaltenen Brandentschädigungen zu den erlegten Beiträgen stellt sich bei den Städten auf 40,3 %, bei den übrigen Gemeinden auf 120,1 %. Das sind doch sehr bedeutende Unterschiede und sie lassen sich offenbar nicht auf Zufälligkeiten zurückführen — dagegen sprechen schon die verhältnismäßig geringen Schwankungen innerhalb der einzelnen Jahre —, vielmehr haben sie ihren Grund zweifellos darin, daß in den Städten dank der soliden Bauart der Häuser und der größeren Vollkommenheit der Lösch- einrichtungen im Verhältniß zum versicherten Gebäudewerth erheblich geringere Brandschäden vorkommen, als in den übrigen Gemeinden zusammen. Vom rein versicherungsrechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet erscheint eine solche Ordnung der Dinge in der That als anfechtbar, denn sie widerspricht dem in Theorie und Praxis herrschenden Grundsätze der Bemessung der Prämie nach Maßgabe des Grades der Schadensgefahr und es muß — ebenfalls von diesem Gesichtspunkte aus — als wohlbegreiflich bezeichnet werden, daß speziell aus den Kreisen der Gebäudebesitzer in den Städten heraus des Öfteren der dringende Wunsch nach Einführung von Gefahrenklassen laut geworden ist. Es ist auch erklärlich, daß diese Frage — wie oben unter III schon erwähnt — mit derjenigen der Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das letzte Fünftel in Zusammenhang gebracht wird: denn wenn das System des gleichen Umlagesufzes jetzt schon bei der $\frac{1}{3}$ -Versicherung eine Benachtheiligung der Städte zur Folge gehabt hat, so liegt der Schluß nahe, daß diese Benachtheiligung bei einer auf dem gleichem System beruhenden $\frac{1}{5}$ -Versicherung sich noch entsprechend stärker fühlbar machen würde.

Hierach erscheint es — und zwar nicht nur im Interesse der Städte, sondern in demjenigen aller Mitglieder der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt, deren Häuser nicht aus irgendwelchen Gründen der Feuergefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind — angezeigt, die Frage zu prüfen, ob anstelle des Grundsatzes der Beitragserhebung nach dem gleichen Umlagesufz — das Ortsklassensystem kann nach dem oben Gesagtem hier außer Betracht gelassen werden — ein Gefahrenklassensystem irgendwelcher Art gesetzt werden soll. Zunächst aber seien einige allgemeine Bemerkungen über Zweck und Wesen unserer staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt vorausgeschickt.

Als durch landesherrliche Verordnung vom 29. Dezember 1807 die genannte Anstalt ins Leben gerufen wurde, geschah dies zu dem ausgesprochenen Zwecke der Verhinderung der Armut, der Erhaltung des Nationalkapitals und der Beförderung des öffentlichen Kredites; der Staat wollte — wie die Regierungsbegründung zum Gesetz vom 29. März 1852 sich ausdrückt, „die Erhaltung und Sicherung eines so großen und unentbehrlichen Bestandtheils des Volksvermögens, wie die Gebäude sind, unter seine besondere Aufsicht nehmen, um dadurch der Verarmung vorzubeugen und den öffentlichen Kredit zu festigen.“ Es handelt sich also um ein Institut staatlicher sozialer Fürsorge, welches auf die Solidarität der Interessen von Stadt und Land gegründet ist und bei welchem das „Unterstützungsprinzip“ gegenüber dem reinen „Versicherungsprinzip“, welches Leistung und Gegenleistung streng abwägt, in den Vordergrund treten muß. Diese Auffassung ist auch bei der wiederholten Neuregelung der Verhältnisse

der Anstalt auf gesetzgeberischem Wege stets festgehalten worden, denn nur aus ihr heraus läßt sich der sowohl im Gesetz vom 30. Juli 1840 (§ 16 Abs. 1), wie auch im Gesetz vom 29. März 1852 (§ 62 Abs. 1) zum Ausdruck gekommene Grundsatz des gleichheitlichen Umlagesufes erklären. Ein gänzlicher Ausschluß des Versicherungsprinzips ist dadurch selbstverständlich nicht bedingt; eine Erhöhung bzw. Abstufung der Beiträge mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feuergefährlichkeit der Objekte wäre an sich durchaus zulässig, wie denn auch der § 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 und der § 62 des Gesetzes vom 29. März 1852 solche Ausnahmen von der Regel des gleichen Umlagesufes enthalten: jedenfalls aber ist der Anwendung des Versicherungsprinzips da die Grenze gezogen, wo sie mit dem Zweck und Wesen der Anstalt in Widerspruch gerathen würde, ferner naturgemäß auch da, wo sie eine Arbeitsleistung voraussehen würde, welche der auf bewährten Grundsätzen thunlichst sparsamer Verwaltung aufgebaut Organismus der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt schlechterdings nicht zu bewältigen vermag.

Tritt man nun auf der hierach vorgezeichneten Grundlage in die Prüfung der oben aufgeworfenen Frage ein, so steht jedenfalls so viel außer allem Zweifel, daß ein nach versicherungstechnischen Grundsätzen konsequent durchgeführtes Gefahrenklassensystem, das sämtliche für die Beurtheilung der Feuergefahr eines Gebäudes in Betracht kommenden objektiven und subjektiven Momente entsprechend berücksichtigt, wie es bei der Privatfeuerversicherung die Regel bildet, in den Rahmen unserer staatlichen Feuerversicherung nicht paßt: denn für das Unterstützungsprinzip wäre bei einer so ausgedehnten Anwendung des Versicherungsprinzips kein Raum mehr und zudem würde die Verwaltung der Anstalt dadurch nicht nur erheblich vertheuert, sondern in einer Weise verumständlicht, daß die bisherige bewährte Organisation kaum beibehalten werden könnte. Eine so weitgehende Forderung ist denn auch tatsächlich noch von keiner Seite gestellt worden; selbst der Landtag von 1837, welcher die Einführung von Gefahrenklassen als ein Gebot der Billigkeit erklärte und nachdrücklich für dieselbe eintrat, hatte dabei — wie im vorstehenden Abschnitt schon dargelegt — nur ein auf zwei bestimmte Gefahrenmomente, nämlich auf Bauart und Verwendungsart der Gebäude, beschränktes Klassifikationssystem im Auge und auch bei den späteren Verhandlungen innerhalb und außerhalb der Ständekammern wurde die Frage jeweils nur von diesen beiden Gesichtspunkten aus — welche allerdings auch die weitaus wichtigsten für Aufstellung eines Gefahrentariffs sind — erörtert. Es kann demnach die hier zur Erörterung stehende Frage sätig dahin präzisiert werden, ob es angezeigt erscheint, nach Maßgabe der Bauart oder der Verwendungsart — eventuell auch beider — der versicherten Gebäude Gefahrenklassen behufs entsprechender Abstufung der Versicherungsbeiträge zu bilden.

Was nun die Klassifikation nach der Bauart betrifft, so hat sie — theoretisch betrachtet — zweifellos viel für sich, denn daß die Art und Weise, wie ein Haus gebaut ist, ob es steinerne oder hölzerne Umfassungswände, harte oder weiche Bedachung hat, von sehr wesentlicher Bedeutung für seine Widerstandsfähigkeit gegen Feuer ist, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung; tatsächlich ist eine solche Klassifikation auch bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten anderer deutscher Staaten eingeführt, so in Bayern, Württemberg, Sachsen. Wenn man dessemmehr beachtet bei uns sich zur Annahme dieses Systems bisher nicht hat entschließen können, so liegt der Grund hiefür hauptsächlich darin, daß man davon eine wirtschaftspolitisch bedenkliche Verschiebung der Beitragsslast zu Ungunsten der ärmeren Bevölkerung des Landes befürchtete. Eine im Jahre 1893 vorgenommene, im Wesentlichen jedenfalls auch auf die heutigen Verhältnisse noch zutreffende, eingehende statistische Erhebung hat denn auch ergeben, daß diese Befürchtung keineswegs grundlos ist. Es wurde unter Zugrundelegung des Aufwandes der Staatsfeuerversicherungsanstalt für 1892 die probeweise Umlegung der Beiträge auf Grund einer doppelten Eintheilung der Versicherungsobjekte, nämlich einer in vier und einer in sechs Bauartklassen, vorgenommen, wobei für die Umlegung nach vier Klassen das Steigerungsverhältnis $0,50 : 1,00 : 1,50 : 2,00$, für die Umlegung nach sechs Klassen das Steigerungsverhältnis $0,50 : 1,00 : 1,25 : 1,50 : 1,75 : 2,00$ gewählt wurde. Das Resultat der Probe ging dahin, daß bei beiden Eintheilungsarten 20 Amtsbezirke Minderbelastungen bis zu 23%, 28 Amtsbezirke Mehrbelastungen bis zu 76% erfahren würden, während in 4 Amtsbezirken, je nach dem die eine oder die andere Eintheilungsart zur Anwendung kommt, eine Minder- oder eine Mehrbelastung eintreten würde, und zwar wären es hauptsächlich die Amtsbezirke in den Gebirgsgegenden des Landes, wie Bonndorf, St. Blasien, Neustadt,

Schönau, Triberg, Billingen, Waldkirch, Wolfach, Eberbach, Buchen u. a., welche namhaft erhöhte Beiträge aufzubringen hätten. Nun sind dies aber gerade diejenigen Gegend e i, in welchen wegen der relativ geringen Ertragsfähigkeit des Bodens und der Abgelegenheit vom Verkehr die Bevölkerung einen besonders schwierigen Stand im Kampf ums Dasein hat, und wenn man ferner in Betracht zieht, daß die an sich schon sehr erhebliche Mehrleistung sich nicht gleichmäßig auf alle Gebäudebesitzer des Bezirks vertheilen würde, sondern nur von den Besitzern der minder gut beschaffenen Gebäude ausgebracht werden müßte, daß demnach die Mehrbelastung gegenüber dem derzeitigen Zustand für den einzelnen Betroffenen noch über den für den Amtsbezirk berechneten Prozentsatz hinaus ansteigen und hauptsächlich wieder den ärmeren Theil der Bezirksbevölkerung treffen würde, so muß man zu dem Schlüsse gelangen, daß eine Klassifikation nach der Bauart, um von den technischen Schwierigkeiten des Vollzugs ganz abzusehen, schon deshalb nicht durchführbar erscheint, weil sie in direktem Widerspruch mit dem unserer Staatsversicherungsanstalt als wesentliche Grundlage dienenden Unterstützungsprinzip im Interesse des wohlhabenderen Theiles der Bevölkerung dem minder wohlhabenden Theile derselben eine empfindliche Mehrbelastung auferlegen würde, welche unter Umständen sogar die wohlthätige Wirkung der staatlichen Zwangsversicherung in Frage stellen könnte. Der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat denn auch aus dem Ergebniß jener Erhebungen diesen Schluß gezogen und von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand genommen. Ebenso haben bei der Verhandlung über die oben schon erwähnte Petition der Handelskammer Billingen in der Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 23. Juni 1900 verschiedene Redner, ohne Widerspruch zu finden, hervorgehoben, daß auch bei Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das bisher freie Gebäudestück eine Klassifikation nach der Bauart nicht stattfinden solle, und der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat sich in seiner Sitzung vom 14. Januar 1901 mit allen gegen eine Stimme im gleichen Sinne ausgesprochen.

Wenn hienach die Einführung einer Klassifikation nach der Bauart nicht in Frage kommen kann, so stellen sich weiter auch der Einführung einer Klassifikation nach der Verwendungsart der Gebäude gewichtige Bedenken entgegen.

Es kann in dieser Hinsicht zunächst auf die Ausführungen in den Motiven zur Gesetzesvorlage vom Jahre 1840, wie sie in Abschnitt III. ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben sind, verwiesen werden. Dieselben werden in der That großenteils als auch noch jetzt zutreffend erachtet werden müssen; insbesondere wird es auch heute noch nicht als billig und gerecht bezeichnet werden können, daß aus der Mehrheit der Gefahrenmomente, welche für die Beurtheilung des Grades der Feuersicherheit bezw. Feuergefährlichkeit eines Gebäudes in Betracht kommen, ein einziges, die Verwendungsart, herangegriffen und zur Grundlage eines Gefahrenratis gemacht wird, während — um von den übrigen ganz abzusehen — ein mindestens ebenso wichtiges, die Bauart, völlig außer Betracht bleibt. Die Statistik zeigt leineswegs, daß die Entstehung der Brände häufiger auf feuersgefährlichen Betrieb, als auf mangelhafte Bauart zurückzuführen ist, vielmehr ist gerade das Umgekehrte der Fall, und jedenfalls ist ein Gebäude von mangelhafter Bauart der Gefahr, von einem in der Nachbarschaft ausgebrochenen Brande mitergriffen zu werden, weit mehr ausgesetzt, als ein Gebäude mit feuersgefährlichem Betriebe. Ein an sich feuersgefährlicher Betrieb kann durch gute bauliche Einrichtungen, durch sorgfältige Haushaltung der Aufsicht seitens des Besitzers oder seiner Angestellten, durch zweckentsprechende Vorkehrungen für den Fall eines Brandausbruchs relativ ungefährlich gemacht werden, so daß ihm gegenüber ein Bauernhaus mit weicher Bedachung, dessen Oekonomieheit mit Erntevorräthen angefüllt ist und häufig mit Licht betreten werden muß, in weit höherem Maße der Feuergefahr ausgesetzt ist; zahlt aber der Eigentümer des letzteren Hauses keinen erhöhten Beitrag zur Feuerversicherung, so wird der Eigentümer des ersten Hauses gewiß nicht mit Unrecht den gleichen Anspruch für sich gestellt machen können. Richtig ist wohl, daß andere öffentliche Gebäudeversicherungsanstalten, so beispielsweise diejenigen in den Nachbarstaaten Bayern und Württemberg, bei Gebäuden mit feuersgefährlichem Betrieb Zuschläge zu den normalen Versicherungsbeiträgen erheben; allein diese Anstalten haben — wie oben schon erwähnt — auch Klasseneintheilungen nach der Bauart, so daß von einer Unbilligkeit im dargelegten Sinne dort nicht die Rede sein kann.

Zu diesem Bedenken mehr theoretischer Natur kommen aber auch solche, die sich auf die praktische Durchführung des in Rede stehenden Klassifikationssystems beziehen.

Oben unter Ziffer III. ist bereits angegeben, daß die in Ausführung des § 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 ergangene Verordnung nicht weniger als 30 Kategorien „besonders feuersgefährlicher“ und „höchst feuersgefährlicher“ Betriebe aufzählte und daß die Einreichung der zur Anmeldung gelangenden Gebäude in diese Kategorien vielfach Schwierigkeiten bot. Bei der enormen Entwicklung, welche die Technik und Industrie seither erfahren haben, würde man die Zahl der Kategorien erheblich vermehren müssen (die württembergische Vollzugsverordnung zählt deren 81, die bayrische deren 279 auf); damit würden die Schwierigkeiten und Umständlichkeiten des Klassifikationsverfahrens noch wachsen.

Nun ist allerdings sowohl in der schon wiederholt erwähnten Verhandlung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1900 wie auch in der Sitzung des erweiterten Verwaltungsraths der Generalbrandkasse vom 14. Januar 1901 dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, man solle nur „besonders feuersgefährliche“ Betriebe für einen höheren Beizug zu den Versicherungsbeiträgen in Aussicht nehmen, allein für den praktischen Vollzug ist damit nicht viel gewonnen; denn bei der großen Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Betriebe wird die Grenze, wo die einfache Feuersgefährlichkeit in eine „besondere“ übergeht, nicht leicht zu ziehen sein und es werden gerade bei einer derartigen Abgrenzung Unbilligkeiten oft schwerer zu vermeiden sein, als wenn alle „feuersgefährlichen“ Betriebe — wenn auch je nach dem Grade der Feuersgefährlichkeit in verschiedener Höhe — zu einem Mehrbeitrag herangezogen würden.

Das finanzielle Ergebnis des stärkeren Beizugs der feuersgefährlichen Betriebe zu den Umlagen würde aber auch keineswegs derart sein, daß damit eine irgendwie erhebliche Entlastung der großen Masse der davon nicht betroffenen Mitglieder der Versicherungsanstalt zu erzielen wäre. Nach dem Ergebnis der im Jahre 1893 gemachten Erhebungen — welche auch hier als im Wesentlichen heute noch zutreffend angesehen werden können — entfielen von dem gesamten Versicherungsanschlag aller bei der Staatsversicherungsanstalt versicherten Gebäude 4,6 % auf Gebäude mit feuersgefährlicher Bestimmung und Benützung. Der bei jenen Erhebungen ermittelte Gesamtversicherungsanschlag im genannten Jahre hat 1 901 240 119 M., der Umlagebedarf 1 965 494 M. betragen, was bei Auflösung des Dreiklassensystems einen Umlagesatz von rund 10 J ergibt. Würden nun 4,6 % des Gesamtversicherungsanschlags, also 87 011 473 M., mit dem anderthalbischen, doppelten oder dreifachen Betrag der Umlage beigezogen werden sein, so wäre der Gesamtversicherungsanschlag rechnungsmäßig angewachsen und der Umlagesatz dementsprechend vermindert worden, wie folgt:

	Versicherungsanschlag:	Umlage:
	M.	J.
a. 1½ facher Betrag	1 944 745 855;	9,78
b. 2 " "	1 988 251 592;	9,56
c. 3 " "	2 075 263 065;	9,16

Die Ermäßigung des allgemeinen Umlagesatzes hätte also betragen:

im Falle a.	0,22 J
" " b.	0,44 J
" " c.	0,84 J
im Durchschnitt . .	0,5 J

Berücksichtigt man dabei, daß hiebei alle feuersgefährlichen Betriebe in Rechnung gezogen sind und daß die Erprobigkeit der Zuschläge abnehmen wird, je enger man die Grenzen für den Begriff der Feuersgefährlichkeit zieht, selbst wenn für einzelne ganz besonders gefährliche Risiken eine Steigerung über das Dreifache des normalen Umlagesatzes hinaus eintreten würde, so kann wohl mit Bestimmtheit gesagt werden, daß durch die Einführung eines Klassifikationssystems nach der Verwendungsart der Gebäude der normale Umlagesatz um höchstens ½ J pro 100 M. Versicherungsanschlag heruntergedrückt werden könnte. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Versicherungsverthes eines Gebäudes im Großherzogthum mit rund 3000 M. würde dies für den einzelnen Hausbesitzer eine Ersparnis von jährlich 15 J auf das Gebäude

ergeben. Wenn dieser Vortheil auch immerhin kein ganz verschwindender genannt werden kann, so ist er doch jedenfalls zu geringfügig, als daß er die oben geschilderten Fehler und Nachtheile des Systems aufzuwiegen im Stande wäre.

Alle diese Erwägungen sprechen dafür, von der Einführung von Gefahrenklassen völlig abzusehen und an dem Grundsatz der Umlageerhebung nach dem gleichen Umlagefuß auch bei Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das letzte Fünftel und bei Wegfall des Ortsklassensystems festzuhalten. Auf diesem Grundsatz ist unsere staatliche Gebäudeversicherungsanstalt aufgebaut und ihm ist es zu danken, daß sie ihre soziale Aufgabe, jedem ihrer Mitglieder eine billige Versicherung seines Gebäudebesitzes gegen FeuerSchaden zu gewähren, erfüllen konnte. Wenn auch zuzugeben ist, daß ein Theil der Mitglieder — übrigens nicht nur in den Städten, sondern auch anderwärts — sein Versicherungsbedürfniß auf dem Wege privater Versicherung noch billiger befriedigen könnte, so ist damit keineswegs dargethan, daß die Anforderungen, welche die Staatsversicherungsanstalt an diese Mitglieder stellt, unbillig sind: sie haben gegenüber der gleichen Leistung den gleichen Vortheil von der Anstalt, wie alle übrigen Mitglieder, nämlich den, daß sie im Falle eines Brandes den Schaden ersätzt erhalten, und der im Großen und Ganzen nicht erheblichen Ersparniß an Versicherungsaufwand, welche der Einzelne durch Befriedigung seines Versicherungsbedürfnisses bei einer Privatgesellschaft erzielen könnte, würden doch auch wieder gewisse Ausgaben gegenüberstehen, auf welche schon oben unter Ziffer II hingewiesen worden ist, so die den Agenten zukommenden Provisionen und Schreibgebühren und die Portoauslagen; auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei der staatlichen Versicherung für den Versicherten die Sorge für den Abschluß bezw. die jeweilige rechtzeitige Erneuerung des Versicherungsvertrages ganz in Wegfall kommt und die Zahlungsfähigkeit des Versicherers als absolut sicher gestellt gelten kann. Im Übrigen muß eben in Betracht gezogen werden, daß es sich hier um eine staatliche Wohlfahrtseinrichtung handelt, hinsichtlich welcher die Beitragspflicht nicht streng nach Maßgabe des gebotenen Nutzens abgemessen werden kann, und daß speziell die Einwohner der größeren Städte der Bevölkerung im Lande draußen und insbesondere in den Gebirgsgegenden im Genuß so mancher anderer, auf gemeinsame Kosten sämtlicher Steuerzahler unterhaltener Staatseinrichtungen derart voraus sind, daß sie hier eine relativ geringe Mehrbelastung recht wohl auf sich nehmen können.

V. Die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes.

Nachdem im Vorstehendem die Änderungsvorschläge, welche den eigentlichen Kern des Entwurfs bilden und — wie oben schon gesagt — die Veranlassung zu seiner Ausarbeitung gegeben haben, eingehend dargelegt worden sind, sei zu den einzelnen Bestimmungen, soweit sie einer Erläuterung überhaupt bedürftig erscheinen, noch Folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 2).

Die zum Beitritt „zugelassenen“ Eigenthümer sind diejenigen, welchen gemäß § 8 der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt ist; da der § 8 nunmehr aufgehoben werden soll — siehe unten zu Ziffer 5 — haben die zur Streichung vorgeschlagenen Worte keine Bedeutung mehr.

Zu Artikel I Ziffer 3 (§ 6).

Dass der Eigenthümerhypothek die eingeräumte Vergünstigung nicht zugute kommen soll, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung im Texte, da nach dem ganzen Zusammenhang unter dem „Gläubiger“ im Gegensatz zum „Schuldner“ nicht der Brandbeschädigte selbst verstanden werden kann.

Zu Artikel I Ziffer 4 (§ 7).

Der alleinige Ausschluß der „Pulvermühlen und Pulvermagazine“ von der Versicherung — wie er durch § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vorgeschrieben ist — erscheint nicht mehr gerechtfertigt, nachdem mit der fort schreitenden Entwicklung der chemischen Industrie eine nicht unerhebliche Zahl von Fabrikationszweigen ent

standen ist, welche ebenso oder noch in höherem Maße feuergefährlich sind; ein Ausschluß aller dieser Betriebe wird aber der schwierigen Abgrenzung wegen und vor Allem auch mit Rücksicht auf die Interessen der Industrie nicht in Frage kommen können, so daß nur erübriggt, die in Rede stehende Ausschlußbestimmung in Wegfall kommen zu lassen.

Daß ein Neubau erst dann zur Versicherung aufgenommen werden kann, wenn er unter Dach gebracht ist, galt bisher schon als Grundsatz (§ 29 des Gesetzes, § 3 Absatz 3 der Instruktion III); durch den ausdrücklichen Ausschluß der „Rohbauten“ von der Aufnahme zur Staatsversicherung ist zugleich die seither freitige Frage, ob dieselben privat versichert werden können, in bejahendem Sinne entschieden, was einem vielfach laut gewordenen Wunsche entspricht. Diejenigen Gebäude, welche an Stelle versichert gewesener aufgeführt werden, sind gemäß § 26 Absatz 2 und 3 schon vom Beginn der Bauarbeiten an bei der Staatsanstalt versichert.

Zu Artikel I Ziffer 5 (§ 8).

Ein Bedürfniß zur Befreiung der „Lustgebäude, die nicht zur Wohnung dienen können“ von der Zwangsversicherung ist nicht erkennbar und die Aushebung des bisherigen § 8 um so mehr angezeigt, als sich in der Praxis Zweifel darüber ergeben haben, welcherlei Gebäude unter den erwähnten Begriff fallen.

Der anstelle der aufgehobenen Bestimmung vorgeschlagene neue § 8 regelt die bisher zweifelhafte Frage, ob lediglich zu vorübergehenden Zwecken errichtete Gebäude — außer den im Text genannten werden unter Umständen auch Ausstellungsläden, Festhallen u. a. dabei in Betracht kommen — in die Gebäudeversicherungsanstalt aufzunehmen sind, dahin, daß solche Gebäude grundsätzlich nicht aufgenommen werden sollen. Es handelt sich dabei meist nur um geringere Werthe und das öffentliche Interesse ist wenig dadurch verführt, ob die Versicherung erfolgt oder nicht; zudem passen solche Versicherungen schon deshalb nicht in den Rahmen des Gesetzes, weil die Regel des § 35 (Wiederaufbau an der gleichen Stelle) vielfach keine Anwendung finden könnte. Eine genaue Bezeichnung der in Rede stehenden Gebäude ist nicht wohl möglich; es wird dem Ermessen der mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden — Verwaltungsrath und in der Rekursinstanz Ministerium des Innern — überlassen werden können und müssen, in Zweifelsfällen nach ihrem Ermessen die Entscheidung zu treffen. Eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs wird schon aus Zweckmäßigkeitgründen auszuschließen sein (s. unten zu I. Ziffer 56); denn das verwaltungsgerichtliche Verfahren würde geraume Zeit in Anspruch nehmen und es könnte, während dasselbe noch in Schweben ist, ein Brandschaden eintreten, gegen welchen sich der Eigentümer im Weg der Privatversicherung nicht gedeckt hat, weil er zuerst die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs abwarten wollte, während letztere nun auf Abweisung seiner Klage lautet, so daß er auch aus der staatlichen Versicherung nichts erhält. Zudem kann durch die Verwaltungsentscheidung — mag sie lauten, wie sie wolle — ein erhebliches Interesse des Gebäudeeigentümers nicht verlegt werden: muß er sein Gebäude bei der Gebäudeversicherungs-Anstalt versichern, so wird ihm damit nur etwas zugemutet, was ein sorgfältiger Hausvater ohnedem thun würde —, wird aber die Aufnahme seines Gebäudes in die staatliche Versicherung abgelehnt, so kann er selbstverständlich ohne Weiteres dasselbe zu privater Versicherung unterbringen und die ihm dadurch eventuell entstehenden Mehrosten können, da es sich nur um kurze Dauer der Versicherung und — wie oben schon bemerkt — zumeist nur um geringere Versicherungswerte handelt, nicht von großer Bedeutung sein.

Zu Artikel I Ziffer 6 (§ 9).

Die Änderung des bisherigen Wortlauts wird durch die Ausdehnung der Versicherung auf das letzte Fünftel und die Aushebung des jetzigen § 8 erforderlich. Bei der neuen Fassung wurde berücksichtigt, daß die private Versicherung an sich als erlaubt gelten muß, so lange sie nicht verboten ist, und nicht umgekehrt so lange als verboten, als sie nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Zu Artikel I Ziffer 7 (§ 10).

Die Strafandrohung in der vorgeschlagenen Fassung richtet sich gegen alle Beteiligte, so daß eine besondere Erwähnung der Agenten nicht mehr erforderlich ist. Daß im Unbeirringlichkeitsfalle die Geldstrafe in Gefängnisstrafe umzuwandeln ist, ergibt sich schon aus § 28 Reichs-Straf-Gesetz-Buch.

Zu Artikel I Ziffer 8 (§ 11).

Nach der bisherigen Fassung ist unter der angegebenen Voraussetzung der Entschädigungsanspruch „als verwirkt zu erklären“, die angedrohte Rechtsfolge wäre demgemäß als Nebenstrafe im Strafurtheil auszusprechen. Die vorgeschlagene Fassung macht sie unabhängig vom Strafverfahren und gewährt zugleich der Anstalt die Möglichkeit, in einzelnen Fällen — beispielsweise wenn offensichtlich eine entschuldbare Fahrlässigkeit vorliegt — aus besonderen Willigkeitsgründen Entschädigung zu leisten.

Zu Artikel I Ziffer 10 (§ 13).

Nach dem seitherigen Wortlaut des § 13 soll der Entschädigungsanspruch „als der Landesanstalt verfallen erklärt“ werden, was wohl in allen einschlägigen Fällen einen Richterspruch voraussehen würde. Es empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitssgründen, dafür die Form einer „Übertragung kraft Gesetzes“ — cessio legis — im Sinne des § 412 Bürgerlichen Gesetzbuchs zu wählen.

Zu Artikel I Ziffer 12—15, 18, 19 (§§ 15—18, 21—23).

Während unter der Herrschaft des Gesetzes vom 30. Juli 1840 die Gebäude lediglich nach Maßgabe ihres mittleren Bauwerthes einzuschätzen waren, hat das Gesetz vom 29. März 1852 bestimmt, daß auch „der wirkliche oder Kaufwerth“ in Berücksichtigung gezogen und der Versicherungsauschlag auf das Mittel zwischen Bauwerth und Kaufwerth, jedenfalls aber nicht über den Erstern hinaus, festgesetzt werden solle. Man wollte damit ein Gegengewicht gegen die Neigung zu absichtlichen Brandstiftungen schaffen, indem man eine der Hauptursachen der letzteren darin erblickte, daß die Entschädigung nach Maßgabe des mittleren Bauwerths in vielen Fällen eine „allzu reichliche“ sei. Die Richtigkeit dieser letzteren Annahme kann jedoch nicht zugegeben werden. Das Gesetz gewährt eine Brandentschädigung regelmäßig nur zum Zwecke und unter der Bedingung des Wiederaufbaues des abgebrannten Gebäudes auf dem gleichen Bauplatze und im gleichen Wesen, Bestand und Zweck. Dieser Wiederaufbau wird in allen Fällen die gemäß § 18 des Gesetzes berechneten mittleren Baukosten — vorausgesetzt selbstverständlich, daß diese richtig berechnet sind, was doch als Regel unterstellt werden muß — voll in Anspruch nehmen und er wird nicht selten — insbesondere da, wo ein Abzug an den mittleren Neubaukosten im Sinne des § 18 Absatz 3 stattgefunden hat — noch einen Mehraufwand verursachen, für welchen der Beschädigte selbst aufkommen muß. Wenn nun aber der Neubau vorgeschriebenermaßen am gleichen Platz und dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck vollkommen entsprechend ausgeführt ist, so wird der Kaufwerth dieses Neubaues im Wesentlichen der gleiche sein, wie derjenige des alten Gebäudes war, denn die den Kaufwerth beeinflussenden Verhältnisse (Lage, Verkehr, Einrichtung und dergleichen) haben sich nicht geändert. Der Beschädigte wird also bei einem Verkauf des Neubaues einen höheren Kaufpreis, als denjenigen, welchen er bei einem Verkauf des Hauses vor dem Brande erhalten hätte, regelmäßig nicht erzielen können und es ist deshalb auch nicht einzusehen, inwiefern er durch den Brand beziehungsweise durch die Gewährung einer Entschädigung in Höhe des mittleren Bauwerths bereichert worden sein soll. Anders liegt die Sache freilich, wenn der Beschädigte nicht mehr zu bauen braucht, sondern die Brandentschädigung auf die Hand erhält, oder wenn ihm gestattet wird, auf einem andern — beispielsweise auf einem dem Verkehr näher liegenden — Platze oder mit anderer Einrichtung zu bauen: dann wäre es allerdings wohl denkbar, daß er aus dem Brand erheblichen Vortheil zieht. Allein Fälle dieser Art sind eben nur Ausnahmefälle, welche eine besondere behördliche Bewilligung voraussehen, und die §§ 51 und 56 des Gesetzes geben den zuständigen Behörden die Mittel an die Hand, die Bewilligung — falls ihre Ertheilung überhaupt für gut befunden wird — an solche Bedingungen zu knüpfen, daß dem Beschädigten eine Bereicherung aus dem Brande nicht zugeht.

Kann hiernach — die richtige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt — nicht zugegeben werden, daß die Gewährung einer Brandentschädigung in Höhe des mittleren Bauwerths als ein Anreiz zu gewinnstüchtiger Brandstiftung wirken würde, so wird damit der Grund hinfällig, aus welchem seiner Zeit die Mitberücksichtigung des Kaufwertes bei der Einschätzung der Gebäude gesetzlich vorgeschrieben wurde, und es

erscheint die Beseitigung der in Rede stehenden Vorschrift um so mehr als angezeigt, als sie einerseits keinen erkennbaren Nutzen bringt, andererseits aber zweifellos erhebliche Nachtheile im Gefolge führt. Sie hat nämlich überall da, wo der Kaufwerth unter dem Bauwerth geschätzt wird, die unbillige und auch vom Standpunkt der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen aus bedenkliche Wirkung, daß der Gebäudeeigenhümer im Falle eines Brandes ungenügend entschädigt wird; denn der ihm obliegende Wiederaufbau des abgebrannten Hauses kostet ihn deshalb nicht weniger, weil der Kaufwerth geringer festgesetzt wurde, als der mittlere Bauwerth, vielmehr wird er in allen Fällen zum Mindesten eine diesem Letzteren entsprechende Summe aufzuwenden haben, während er als Entschädigung aus der Brandkasse tatsächlich weniger erhält. Es zeigt sich also auch hier eine ähnliche Folge, wie bei dem Ausschluß des letzten Fünftels von der Versicherung: weil die Aussicht auf eine dem wirklichen Schaden angemessene, ihn aber keineswegs übersteigende Entschädigung — wie sie in dem Erfaß des mittleren Bauwerths gegeben ist — vielleicht da und dort einmal unter besonderen Verhältnissen den Eigentümer eines Gebäudes, bei welchem der Kaufwerth unter dem Bauwerth steht, zum Verbrechen der Brandstiftung anreizen könnte, müssen alle Eigentümer solcher Gebäude mit einer unzureichenden Entschädigung sich genügen lassen.

Anlage D. Die hierin liegende Unbilligkeit ist unverkennbar und sie fällt um so schwerer in's Gewicht, als die Erfahrung gezeigt hat, daß die Festsetzung des Kaufwerthes eine schwierige Aufgabe ist, bei welcher dem subjektiven Ge- messen eine sehr große Bedeutung zukommt, so daß begreiflicherweise eine Gewähr für eine gleichmäßig richtige Handhabung der in Rede stehenden Bestimmung durch das ganze Land nicht geboten ist. Die Tabelle D zeigt, welche Unterschiede in dieser Beziehung in den Städten wie in den Amtsbezirken herrschen — Unterschiede, die keineswegs überall ohne Weiteres aus den lokalen Verhältnissen sich erklären lassen —, und ähnliche, zum Theil noch erheblichere Unterschiede finden sich nicht selten auch innerhalb der einzelnen Amtsbezirke bei Gemeinden, die einander nahe liegen und in denen — wie man annehmen sollte — die in Betracht kommenden Verhältnisse im Wesentlichen die gleichen sind.

Auf Grund dieser Erwägungen ist im Entwurfe eine Änderung des Gesetzes dahin in Vorschlag gebracht, daß künftig hin nur noch der Bauwerth dem Versicherungsanschlag zu Grunde gelegt werden soll, wie dies auch bei den andern öffentlichen Gebäudeversicherungsanstalten in Deutschland der Fall ist. Diese Änderung hat im Übrigen auch den Vorzug der Einfachheit für sich und sie wird nicht nur die Gemeinderäthe von einer schwer zu lösenden Aufgabe entlasten, sondern auch — was ebenfalls sehr wünschenswerth ist — eine raschere Erledigung der Einschätzungsgeschäfte ermöglichen.

Was die finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme für die Gebäudeversicherungsanstalt betrifft, so wird mit Sicherheit angenommen werden dürfen, daß eine Steigerung der Umlage dadurch nicht erforderlich werden wird. Eine im Jahre 1893 gefertigte, statistische Zusammenstellung der Bauwerthe und Kaufwerthe (s. beigelegte Tabelle D) hat ergeben, daß bei Nichtberücksichtigung der Kaufwerthe die Versicherungsanschläge sich erhöht haben würden:

- a) in den 16 größeren Städten um 1,07 %,
- b) in den übrigen Gemeinden des Landes um 7,55 %.

Nimmt man die gleichen Verhältniszahlen als auch jetzt noch zutreffend an und berechnet man unter Zugrundeziehung der Summe der Versicherungsanschläge für das Jahr 1900 den hienach sich ergebenden Zuwachs am Gesamtversicherungsanschlag, so ergibt sich

zu a) zu bisherigen 1 039 023 570 M. ein solcher von 11 117 552 M.

zu b) zu bisherigen 1 480 354 100 M. ein solcher von 111 766 735 M.

zusammen 122 884 287 M., was bei der oben berechneten Durchschnittsumlage von 12 % einen Mehrertrag von 147 461 M. 14 S. ergeben würde. Es wird unterstellt werden dürfen, daß diese Mehreinnahme ausreicht zur Deckung der Mehrausgabe, welche durch die Gewährung einer höhern Entschädigung für Brandschäden an solchen Gebäuden, deren Versicherungsanschlag seither in Folge der Mitberücksichtigung des Kaufwerths niedriger eingeschätzt waren, entsteht. Irgendwie zuverlässige nähere Berechnungen nach dieser Richtung hin lassen sich selbstverständlich nicht machen, da es völlig im Ungewissen liegt, wie viele und welche der in Betracht kommenden Gebäude künftig Brandschäden erleiden werden.

Zu Artikel I Ziffer 16 (§ 19).

Daß die wesentlichen Bestandtheile eines Gebäudes (B.G.B. § 94 Absatz 2) auch hinsichtlich der Versicherung dem Gebäude zu folgen haben, ergibt sich aus der Natur der Sache. Zu denselben werden nicht nur die — jetzt schon zur Versicherung beigezogenen — mit dem Gebäude fest verbundenen Dosen, insbesondere die Backöfen und sogenannte Künsten, zu rechnen sein, sondern auch die nach bisheriger Praxis von der Versicherung ausgeschlossenen Gas- und Wasserleitungsröhren, Anlagen für elektrische Beleuchtung, Centralheizungseinrichtungen, Vorfenster. Immerhin ist im B.G.B. die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandtheilen und ebenso die Grenze zwischen Bestandtheilen überhaupt einerseits und der Zubehör (B.G.B. § 97) anderseits keineswegs so scharf gezogen, daß nicht gegebenenfalls über die Zugehörigkeit einer Sache zur einen oder andern der drei Kategorien Zweifel entstehen könnten. Die unwesentlichen Bestandtheile ebenfalls grundsätzlich zur staatlichen Versicherung heranzuziehen, muß als bedenklich erachtet werden, da sich derzeit noch nicht übersehen läßt, welche Auslegung dieser Begriff in Theorie und Praxis erfährt; was aber die Zubehör (B.G.B. § 97) betrifft, so liegt keinerlei Anlaß vor, von dem bisher schon im Gesetz (§ 19) enthaltenen Grundsatz ihres Ausschlusses aus der staatlichen Versicherung abzugehen.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, um die Möglichkeit des Einbezuges der obenbezeichneten Gebäudeeinrichtungen in die staatliche Versicherung — welcher in den Kreisen der Gebäudebesitzer lebhaft gewünscht wird — sicher zu stellen, durch die in Absatz 2 vorgeschlagene Bestimmung der Vollzugsvorordnung einen gewissen Spielraum zu gewähren, so daß die in Rede stehenden — je nach Bedürfniß eventuell auch noch andere — Einrichtungsgegenstände bei der Staatsanstalt versichert sein und bleiben können, auch wenn sie nach dem gegenwärtigen oder künftigen Stand der Rechtsprechung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nicht als wesentliche Bestandtheile des Gebäudes sich darstellen sollten.

Zu Artikel I Ziffer 17 (§ 20).

Die seither im § 20 nur citirte Bestimmung der längst aufgehobenen badischen Civilprozeßordnung ist nunmehr — wenn auch nicht ganz dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach — in den Text eingefügt.

Zu Artikel I Ziffer 20 und 21 (§ 25 und 26).

Nach den derzeitigen Bestimmungen (§§ 25, 26, 28) geschieht die Aufnahme eines Gebäudes in die Staatsversicherungsanstalt durch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch und beginnt auch erst mit dem Zeitpunkt dieses Eintrags die Wirksamkeit der Versicherung; der Eintrag hat — abgesehen von den Fällen der Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung — nach Vollzug der Einschätzung „mit Wirkung vom ersten Tage des nächsten Monats Januar“ zu geschehen, so daß also nach der Absicht des Gesetzgebers Eintrag zum Feuerversicherungsbuch, Aufnahme zur Versicherung und Beginn der Wirksamkeit der letzteren alle auf einen und denselben Tag — 1. Januar — zusammentreffen sollen. Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, daß sich die regelmäßige Einschätzung (§ 28), welche längstens bis zum 31. Dezember beendet sein sollte, häufig bis in den Monat Januar und noch weiter hinauszieht: in diesen Fällen kann der Eintrag nicht auf 1. Januar gemacht werden — nach dem Wortlaut des § 28 Absatz 3 könnte er sogar auch nicht später mit rückwirkender Kraft gemacht, müßte vielmehr auf den „nächsten“ Januar verschoben werden —, die Aufnahme zur Versicherung und die Wirksamkeit derselben kann infolge dessen nicht eintreten, und wenn nun das Gebäude abbrennt, hat der Eigentümer keinen Entschädigungsanspruch an die Gebäudeversicherungsanstalt, obwohl er doch keinerlei Schuld daran trägt, daß das Einschätzungsgeschäft nicht rechtzeitig beendigt worden ist.

Diesem zweifellosen Mißstande wird durch die im Entwurfe vorgeschlagene Änderung abgeholfen: es soll an dem Grundsatz, daß die Aufnahme eines Gebäudes zur Anstalt äußerlich durch den Eintrag in das Feuerversicherungsbuch sich vollzieht und daß dieser Eintrag — von den Ausnahmefällen des § 29 abgesehen — auf 1. Januar eines jeden Jahres, eventuell mit rückwirkender Kraft auf diesen Tag, zu geschehen hat, festgehalten werden, die Wirksamkeit der Versicherung — und zwar nach beiden Seiten hin: sowohl hinsichtlich der Beitragspflicht, als auch hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs — soll aber jedenfalls mit

dem 1. Januar beginnen, auch wenn der Eintrag bis dahin noch nicht erfolgt ist. Daß diese Bestimmungen bei Werthsverhöhung oder Werthsverminderung an schon versicherten Gebäuden entsprechende Anwendung zu finden haben, ergibt sich aus der Natur der Sache. Im übrigen sei hier noch auf das unten zu Artikel I Ziffer 32 (§ 41 a) Gesagte hingewiesen.

Was sodann den neuen Absatz 4 zu § 26 betrifft, so ergibt sich seine Begründung schon aus dem Wortlaut; nach der derzeitigen Fassung des Paragraphen wäre der Eigentümer eines Gebäudes, welches beispielsweise durch Hochwasser zerstört und nicht wieder aufgebaut wird, verpflichtet, für alle Zukunft die Feuerversicherungsbeiträge weiter zu zahlen.

Zu Artikel I Ziffer 22 (§ 27).

Der § 27 in seiner gegenwärtigen Fassung legt dem Gebäudeeigentümer eine Anzeigepflicht nur dann auf, wenn an seinem versicherten Gebäude eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens 100 M eingetreten ist. Es erscheint angezeigt, nicht nur diese Anzeigepflicht auf die Werthsverhöhungen auszudehnen, sondern auch die Anmeldung der neu erstellten Bauten zur Versicherung beziehungsweise Einschätzung vorzuschreiben: den Gemeindebehörden wird dadurch die ihnen gemäß § 28 obliegende alljährliche Aufstellung eines Verzeichnisses der beim regelmäßigen Umgang der Bauschäfer einzuschätzenden Gebäude wesentlich erleichtert. Dabei soll, was die Werthsverhöhungen und Werthsverminderungen betrifft, der Minimalbetrag von 100 M auf 200 M hinaufgesetzt werden (s. unten zu Artikel I Ziffer 23) und das umständliche Verfahren der „vorläufigen Abschätzung“ nur noch eintreten, wenn die Werthsverminderung den Betrag von 400 M und zugleich mindestens $\frac{1}{10}$ des Versicherungsaufschlags erreicht.

Der Strafbetrag (jetzt 200 M) ist auf 150 M herabgesetzt, um die Zuwidderhandlungen als „Übertretungen“ (§ 1 Absatz 3 R. Str. G. V.) zu charakterisieren und damit ihre Aburtheilung auf dem einfachern Wege des polizeilichen Strafverfahrens zu ermöglichen.

Auf den Beginn der Wirksamkeit der Versicherung (§ 26 Absatz 1 in der Fassung des Entwurfes) ist es selbstverständlich ohne Einfluß, ob die Anzeige erfolgt oder nicht; eine entgegengesetzte Bestimmung würde dem Wesen einer Zwangsversicherung widersprechen.

Zu Artikel I Ziffer 23 (§ 28).

Die derzeit vorgeschriebene „Besichtigung sämtlicher Gebäude der Gemeinde durch eine Kommission des Gemeinderaths“ läßt sich — zumal in größeren Orten — nicht wohl durchführen. Es kann füglich der Gemeindebehörde überlassen bleiben, wie sie sich die zur Aufstellung des Verzeichnisses erforderliche Information verschaffen will, um so mehr, als ihr durch die in § 27 (in der Fassung des Entwurfes) vorgesehene Anmeldepflicht der Gebäudeeigentümer eine werthvolle Unterlage hierfür zur Hand gegeben wird; selbstverständlich ist sie für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses dienstlich verantwortlich.

Die Erfahrung hat — wie oben schon erwähnt — gezeigt, daß die regelmäßige Einschätzung nicht selten über den 31. Dezember hinaus dauert; es empfiehlt sich deshalb, den Termin für die Fertigstellung des Verzeichnisses und den Beginn der Einschätzung etwas früher zu legen.

Eine nähere Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen Gebäude, welche eine Werthsverhöhung oder eine Werthsverminderung erlitten haben, einer neuen Schätzung zu unterwerfen seien — ob unbedingt oder nur dann, wenn diese Werthveränderung einen gewissen Minimalbetrag, eventuell welchen, erreicht — findet sich derzeit im Gesetz nicht, die §§ 27 und 29 geben aber einen gewissen Anhalt dafür, einen Minimalbetrag in der Höhe von 100 M zur Voraussetzung zu machen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser Frage erscheint angezeigt und zwar wird man dabei die Minimalgrenze unbedenklich auf 200 M hinaufsetzen können, auch für die Fälle der §§ 27 (jetzige Fassung) und 29.

Zu Artikel I Ziffer 24 (§ 29).

Auch in den Fällen des § 29 hat die Bestimmung des § 26 (in seiner jetzigen Fassung), wonach die Wirksamkeit der Versicherung erst mit dem Eintrag in das Feuer-Versicherungsbuch beginnt, die mißliche Folge,

daß der Schadensersatzanspruch des Gebäudeeigentümers unter Umständen von dem mehr oder weniger prompten Geschäftsgang bei der Gemeindebehörde oder davon abhängig ist, wann die Bauhälter zur Vornahme der Einschätzung Zeit finden. Es erscheint deshalb auch hier als ein Gebot der Willigkeit, die Wirksamkeit der Versicherung von derartigen Zusätzlichkeiten unabhängig zu machen, wie dies in dem neuen Absatz 3 vorgesehen ist. Im Übrigen sind — abgesehen von der aus der vorstehenden Begründung zu Artikel I Ziffer 24 (§ 28) sich ergebenden Hinaussetzung des Minimalbetrags auf 200 M — die vorgeschlagenen Änderungen lediglich redaktioneller Natur.

Zu Artikel I Ziffer 25 (§ 31).

Daß dem Gebäudeeigentümer auch in den Fällen des § 29 das Recht auf Revision zusteht, wurde bisher schon angenommen, obwohl der § 31 Absatz 1 in seiner derzeitigen Fassung nur auf § 28 Bezug nimmt. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß eine Revision auch in den Fällen des § 27 Absatz 3 zugelassen werden muß, denn auch da kann es sich unter Umständen um ein sehr erhebliches Interesse des Gebäudeeigentümers handeln.

Zu Artikel I Ziffer 27 (§ 35).

Wegen des Zusatzes in Absatz 1 f. unten zu Artikel I Ziffer 32 (§ 41 a). Der fünfte Absatz — in welchem jedenfalls statt „vier Fünftel des Versicherungsanschlags“ gesetzt werden müßte „den Versicherungsanschlag“ — erscheint entbehrlich, da es nicht denkbar ist, inwiefern eine gemäß Absatz 3 und 4 berechnete Entschädigung den Versicherungsanschlag übersteigen könnte.

Zu Artikel I Ziffer 29 (§ 37).

Die Ausnahmebestimmung des § 37 hat in der Praxis die unerwünschte Folge, daß unter Umständen ein größerer Schaden geringer entschädigt werden muß, als ein kleinerer. Wenn beispielsweise an einem Gebäude, dessen mittlerer Bauwerth auf 5000 M. und dessen Kaufwerth auf 3000 M. geschätzt ist, dessen Versicherungsanschlag demgemäß 4000 M. beträgt, ein Schaden von 190 M. eintritt, so ist dieser voll zu vergüten; wird aber am gleichen Gebäude ein Schaden von 220 M. verursacht, so ergibt sich — da nunmehr die Regel des § 36 Absatz 2 Anwendung finden muß — ein Schadensersatzbetrag von nur $\frac{220}{5000} \times 4000 = 176$ M.

Dieser offensichtliche Mißstand wird durch den Vorzug der einfacheren Schadensberechnung in den inbetracht kommenden Fällen nicht aufgewogen; zudem würde der bezeichnete Vorzug durch die im Entwurfe vorgesehene Benennung des Versicherungsanschlags lediglich nach dem mittleren Bauwerth — welche in § 36 Absatz 2 vorgeschriebene Verhältniszrechnung vielfach entbehrlich machen wird — sehr an Bedeutung verlieren.

Zu Artikel I Ziffer 32 (§ 41 a).

Wenn — wie im Entwurfe (Artikel I Ziffer 21 und 24) vorgesehen — die Wirksamkeit der Versicherung unabhängig von der Vornahme der Einschätzung beginnt, so muß in denjenigen — übrigens wohl nur ganz ausnahmsweise eintretenden — Fällen, in welchen ein Gebäude nach dem Tage des Beginns der Wirksamkeit der Versicherung, aber vor stattgehabter Einschätzung zerstört oder beschädigt wird, behufs Benennung der zu leistenden Entschädigung der Versicherungsanschlag nachträglich festgestellt werden, so gut dies eben möglich ist. Die Sachlage ist hier also eine ganz ähnliche, wie in den Fällen des § 39 Absatz 3, und es ergibt sich hieraus die Folgerung, daß die dort gegebene Vorschrift auch hier zur Anwendung zu gelangen hat.

Die Bestimmung bezieht sich selbstverständlich auch auf diejenigen Fälle, in welchen an einem bereits zur Versicherung aufgenommenen Gebäude, das im Laufe des Jahres eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung erlitten hat, nach dem 31. Dezember — im Falle des § 29 nach dem Tage der Anmeldung —, aber vor der Änderung des Versicherungsanschlags ein Brandschaden entsteht, denn auch in diesen Fällen war zur Zeit des Brandes die Versicherung schon in Wirksamkeit getreten (§ 27 Absatz 1, Satz 2, § 29 Absatz 3) und die Einschätzung — d. i. die Festsetzung des neuen Versicherungsanschlags — noch nicht erfolgt.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

Nun kann aber auch der Fall vorkommen, daß an einem Gebäude, das eine Werthsverminderung erlitten hat, vor Ablauf des betreffenden Jahres beziehungsweise im Falle des § 29 schon am Tage der Anmeldung ein Brandshaden sich ereignet. Da alsdann eine Wirksamkeit der Versicherung im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 29 Absatz 3 noch nicht eingetreten ist, würde § 41 a Absatz 1 keine Anwendung finden und es müßte der Entschädigungsberechnung der bisherige Versicherungsanschlag zugrunde gelegt werden, was zur Folge haben könnte, daß die Entschädigung den wirklichen Schäden übersteigen würde. Dies zu verhindern, ist der Zweck des Absatzes 2.

Da die in Rede stehende Bestimmung eine Ausnahme von der in § 35 Absatz 1 aufgestellten Regel bildet, ist dort ein entsprechender Vorbehalt eingefügt worden, der übrigens auf die gleichartigen Fälle des § 39 — in welchen ebenfalls nicht die im Feuerversicherungsbuch eingetragene Versicherungssumme ohne Weiteres maßgebend ist — auszudehnen war.

Zu Artikel I Ziffer 33 (§ 42).

Die derzeit in § 42 Absatz 2 gefetzte Frist von drei Tagen bedarf einer Verlängerung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht selten — insbesondere bei größeren Bränden — die Aufräumungsarbeiten innerhalb der wenigen Tage noch nicht so weit gediehen sind, daß eine zutreffende Abschätzung möglich ist: so ist es schon vorgekommen, daß Böden in beträchtlichem Flächengehalt seitens der Bauschäfer als zerstört angenommen wurden, weil sie am Abschätzungstage noch mit rauchenden Trümmern bedeckt waren, während sich später bei völliger Abräumung des Schuttcs zeigte, daß dieselben nur wenig beschädigt waren.

Zu Artikel I Ziffer 34 (§ 43).

Die vorgeschlagene Änderung bezweckt eine — insbesondere auch im Interesse der Kostensparniss wünschenswerthe — Vereinfachung des Abschätzungsverfahrens bei Brandfällen von geringerer Bedeutung.

Zu Artikel I Ziffer 35 und 36 (§§ 44 und 45).

Wenn auch an dem Grundsache, daß vor der Vornahme der Abschätzung an der Brandstätte keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, festgehalten werden soll, so muß doch den Polizeibehörden in dieser Hinsicht eine größere Bewegungsfreiheit eingeräumt werden, als sie nach dem derzeitigen Wortlaut der §§ 44 und 45 ihnen zukommt. Die Vorschrift, daß dringliche Sicherheitsmaßnahmen — z. B. das Einreihen einer dem Einsturz drohenden Giebelmauer — von einer schriftlichen Erlaubnis des Bezirksamts abhängig sein sollen, kann nicht aufrecht erhalten werden: hier muß die Ortspolizeibehörde — sofern das Bezirksamt nicht selbst zur Stelle ist — auf ihre Verantwortung eingreifen, wie dies in der Praxis auch jetzt schon geschieht. Weiter wird man im Interesse der Gebäudeversicherungsanstalt selbst den Polizeibehörden die Befugnis zur Anordnung der nothwendigen Aufräumungsarbeiten zugestehen müssen.

Zu Artikel I Ziffer 40 (§ 53).

Liegenschaftskäufe werden nicht mehr vor dem Gemeinderath, sondern vor dem Grundbuchamt oder dem Notar abgeschlossen (§ 313 B.G.B., § 3 Absatz 2, § 16 Absatz 3 Ausführungsgesetzes zum B.G.B.). Der Absatz 2 ist entbehrlich, da in den §§ 6 und 12 ausdrücklich gesagt ist, daß die Vorschrift des § 5 nur „bis zum erforderlichen Betrag“ außer Anwendung bleibe.

Zu Artikel I Ziffer 41 (§ 56).

Es erscheint durchaus unbedenklich und ist im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens und damit auch der beschleunigten Erledigung derartiger Gesuche angezeigt, die Genehmigung in allen Fällen dem Bezirksamt und dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt zu übertragen. Die jetzige Vorschrift, wonach unter bestimmten Voraussetzungen zur Verlegung des Bauplatzes oder veränderten Einrichtung des Neubaues die Erlaubnis des Ministeriums des Innern einzuholen ist, läßt sich überdies nicht gut in Einklang damit bringen, daß zu der weitergehenden Nachsichtsgestaltung gemäß § 51 (Befreiung von der Verpflichtung zum Wiederaufbau) eine ministerielle Genehmigung nicht erforderlich ist.

Zu Artikel I Ziffer 47 (§ 64).

Die seitherige Fassung des Paragraphen hat in der Praxis zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben, welche durch die neue Fassung behoben werden sollen.

Zu Artikel I Ziffer 49 (§ 67).

Die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Schaffung eines Betriebsfonds hat sich als ein Bedürfnis erwiesen, da die Brandentzündungen im Interesse der Versicherten möglichst rasch, vielfach noch im gleichen Jahre, in welchem der Brand stattgefunden hat, zur Auszahlung gelangen (vergl. § 53), während die Umlage zur Deckung der Schäden erst im folgenden Jahre erhoben wird. Die Gebäudeversicherungsanstalt hat deshalb bisher schon aus Umlageüberschüssen auf Ansammlung eines Reservefonds Bedacht genommen, der auf 1. Januar 1901 die Höhe von 1 066 689 M. erreicht hat. Nach den seitherigen Erfahrungen wird er, um seinen Zwecken völlig zu genügen, noch erheblich erhöht werden müssen. Der Fond für die Beamten- und Hinterbliebenenversorgung beträgt — nach dem Stande vom 1. Januar 1901 — 23 942 M. 93 J.

Zu Artikel I Ziffer 50 (§ 69).

Durch landesherrliche Verordnung vom 11. Februar 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. III) sind zur Mitwirkung bei Beratung der allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt Vertreter der Gebäudebesitzer berufen werden, welche mit den Mitgliedern des Verwaltungsrathes den „erweiterten Verwaltungsrath“ bilden. Diese Einrichtung hat sich durchaus bewährt und soll nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Zu Artikel I Ziffer 53 (§ 71a).

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht einer gleichen Bestimmung im Entwurf zu einem neuen Fahrnißversicherungsgesetz. Im Jahre 1870 ist durch Vereinbarung zwischen sämtlichen im Großherzogthum zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen — einschließlich der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt — eine „Landesfeuerwehrunterstützungskasse“ ins Leben gerufen worden, in welche jede beihilfebedürftige Unternehmung einen jährlichen Beitrag von je 6 J. auf je 10 000 M. Versicherungskapital zahlt und deren Mittel zu den im vorgeschlagenen § 71a bezeichneten Zwecken verwendet wird. Diese zunächst nur für eine fünfjährige Dauer getroffen gewesene Vereinbarung ist seither wiederholt erneuert und im Jahre 1895 für die Dauer bis zum 31. Dezember 1905 verlängert worden. Bisher war die Landesfeuerwehrunterstützungskasse in der Lage, den an sie gelangenden Gesuchen um Beihilfen und Unterstützungen in ausreichendem Maße zu genügen, und es ist hienach vorläufig eine reichlichere Dotation derselben nicht vonnöthen. Immerhin muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich einmal eine Unzulänglichkeit ihrer Mittel ergeben könnte, ohne daß die Beihilfegesuchten sich freiwillig zu einer Erhöhung ihrer Beiträge verstehen würden, wie es anderseits auch angezeigt erscheint, das Fortbestehen der wohltätigen Einrichtung nach Ablauf der Dauer der Vereinbarung nicht lediglich von dem guten Willen der Beihilfegesuchten abhängen zu lassen; nach beiden Richtungen hin will der Entwurf die gewünschte gesetzliche Grundlage schaffen.

Zu Artikel I Ziffer 54 (§ 72—76).

Es empfiehlt sich, die jetzt in § 3 Ziffer 11 Verwaltungspflege-Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheiten der Gebäudeversicherungsanstalt zusammenfassend hier in das Spezialgesetz einzustellen, wodurch sie in ersterem Gesetze entbehrlich werden (s. Artikel 11 Ziffer 1 des Entwurfs). Dabei soll die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit auf die Fälle des § 5 Absatz 3 — bei welchen es sich ebenfalls um Ansprüche beziehungsweise Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht handelt — ausgedehnt werden.

Die derzeitigen §§ 73, 74, 75 und 76, welche lediglich Übergangsbestimmungen enthalten, sind nicht mehr von praktischem Werth und deshalb entbehrlich.

Zu Artikel II Ziffer 1.

Ein baldiges Inkrafttreten des Gesetzes erscheint wünschenswerth, doch müssen vorher noch die Ausführungsverordnungen und Instruktionen umgearbeitet werden, was geraume Zeit in Anspruch nimmt. Auch kann schon im Hinblick auf Artikel I Ziffer 12—15, 18 und 19 (Wegfall der Mitberücksichtigung des Kaufwerts) ein früherer Termin, als der Jahreschluss, nicht in Aussicht genommen werden, da sonst bei Berechnung der Umlage für das Jahr 1902 eine große Zahl von Gebäuden mit zweierlei Versicherungsanschlägen herangezogen werden müßten.

Zu Artikel II Ziffer 2.

Bei vorbehaltloser Inkraftsetzung des Gesetzes auf 1. Januar 1903 würden mit diesem Tage die noch laufenden Fünftelversicherungsverträge zu verbotenen Rechtsgeschäften (§ 9). Das Verbot würde zwar keine Nichtigkeit der Verträge zur Folge haben (vergl. V. G. V. § 134 und § 13 des Gesetzes beziehungsweise Artikel I Ziffer 10 des Entwurfs), es würden aber die den Vertrag fortsetzenden Kontrahenten der in § 10 angedrohten Strafe unterliegen, die Versicherungsnehmer überdies den Entschädigungsanspruch an die Gebäudeversicherungsanstalt verwirken (§ 11) und weiter die Entschädigungsansprüche aus den Verträgen an die genannte Anstalt übergehen (§ 13).

Es ist einleuchtend, daß bei dieser Sachlage in erster Reihe die Versicherungsnehmer ein dringendes Interesse daran hätten, sofort auf 1. Januar 1903 aus dem Vertragsverhältnisse — das ihnen nur noch Nachtheile und keinen Vortheil bringen könnte — entlassen zu werden; aber auch die Versicherungsunternehmungen — deren Vertreter im Falle der Fortsetzung des Vertrags straffällig würden — hätten ein solches Interesse, wenn auch in minderem Grade. Es müßte deshalb billiger Weise jedem Theil die Möglichkeit gegeben werden, zeitig genug auch gegen den Willen des anderen Theils sich aus dem Vertragsverhältniß los zu machen, und es wäre hiezu im Hinblick auf den Umstand, daß bei den Fünftelpolizen die Unkündbarkeit die Regel bildet, mindestens die gesetzliche Einführung einer entsprechenden Kündigungsfrist erforderlich.

Nun ist aber nicht zu verkennen, daß die Durchführung der auf die Verstaatlichung der Fünftelversicherung bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs in ihrem vollen Umfange schon auf einen so nahe liegenden Termin mit einer gewissen Härte verbunden wäre und zwar — abgesehen von denjenigen Hauseigenthümern, welche das Fünftel noch auf mehrere Jahre hinaus vertragmäßig gegen einen den Durchschnittssatz der Gebäudeversicherungsanstalt nicht erreichenden Prämien satz versichert haben — insbesondere gegenüber den Privatversicherungsunternehmungen: da die laufenden Verträge zweifellos alle auf den 1. Januar 1903 zur Kündigung lämen, würde ihnen eine fernere Gewinnziehung aus den bereits abgeschlossenen Verträgen für den Rest der vereinbarten Vertragsdauer unmöglich gemacht und die Auseinandersetzungen wegen Rückerstattung vorausbezahpter Prämien sowie wegen der auf die gekündigten Polizen etwa genommenen Rückversicherungen müßten ihnen um so größere Schwierigkeiten bereiten, als sich das ganze Geschäft auf einen Zeitpunkt zusammendrängen würde.

Es war deshalb Gegenstand der Erwägung, ob und wie dieser Härte im Wege einer Übergangsbestimmung abgeholfen werden könne.

Dabei kam zunächst in Frage, ob etwa die Gebäudeversicherungs-Anstalt anstelle der Gebäudeeigenthümer in die Fünftelverträge eintreten solle. Bei der großen Zahl der betreffenden Polizen (rund 220 000) würde dies jedoch auf Jahre hinaus einen enormen Geschäftszuwachs für die Anstalt mit sich bringen, mit welchem aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine erhebliche finanzielle Belastung verbunden wäre, da der den Privatversicherungsgeellschaften aus der Gesamtheit der Fünftelpolizen zufließende Gewinn in seinem vollen Umfange auf Kosten der Gebäudeversicherungsanstalt gemacht werden würde; zudem müßte letztere hinsichtlich der vorausbezahlten Prämienbeträge mit den betreffenden Gebäudeeigenthümern sich auseinandersehen, was noch besondere Schwierigkeiten im Gefolge hätte.

Als weiterer Weg bot sich der, die bestehenden Fünftelversicherungsverträge zwischen den Vertragsparteien bis zu ihren Endterminen auslaufen zu lassen und die betreffenden Gebäudeeigenthümer insoweit von der staatlichen Fünftelversicherung auszuschließen: allein auch dieser zeigte sich bei

näherer Prüfung nicht als gangbar. Es würde nämlich bei einer dahin gehenden Regelung ein ohne Zweifel sehr erheblicher Theil der Gebäudeeigenthümer der Wohlthat einer billigeren Befriedigung ihres Versicherungsbedürfnisses, welche das Gesetz ihnen gewähren will, erst nach längerer Zeit theilhaftig, während Andere, welche mit dem Fünftel nicht versichert sind oder deren Fünftelpolizen zufällig schon in naher Zeit ablaufen, die erwähnte Wohlthat gleich oder doch schon in Völde genießen könnten; auch wäre es nicht ausgeschlossen, daß die Polisen für die schlechteren Risiken durch gegenseitige Vereinbarung vorzeitig aufgelöst und dadurch diese schlechteren Risiken der staatlichen Versicherungsanstalt zugeschoben würden, während die als Ausgleich dienenden guten Risiken eventuell noch auf Jahre hinaus den Privatversicherungsgesellschaften verblieben. Dazu kommt aber weiter noch, daß — da die Polisen ganz verschiedene und nur ausnahmsweise mit dem Jahresabschluß zusammenfallende Endtermine haben und den Versicherungsnehmern eine doppelte Prämienzahlung für den gleichen Zeitraum nicht zugemuthet werden kann — beim Ablauf einer jeden einzelnen der rund 220 000 Polisen jeweils ausgerechnet werden müßte, mit welchem Betrage der Gebäudeeigenthümer hinsichtlich des Fünftels für das betreffende Jahr zur Gebäudeversicherungsanstalt beitragspflichtig ist, wodurch die Überleitung in den neuen Zustand sich zu einem höchst komplizirten Geschäft gestalten würde.

Nicht minder stellen sich einer Regelung in dem Sinne, daß die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vertragsmäßigen Endtermin zwar gestattet, den Vertragsparteien aber ein gesetzliches Kündigungsrecht auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Januar 1903) eingeräumt wird, schwerwiegende Bedenken entgegen. Diejenigen Polisen, bei welchen die Prämiensätze niedriger sind, als der Durchschnitt der Umlagen der Staatsanstalt, würden voraussichtlich nicht zur Kündigung gelangen und es müßten sich dann bezüglich ihrer die obengeschilderten Schwierigkeiten der Überleitung in den neuen Zustand geltend machen; außerdem aber wäre für die Gebäudeversicherungsanstalt die höchst unerwünschte Folge damit verknüpft, daß sie die schlechten Risiken, welche jetzt bei der Privatversicherung hohe Prämien zahlen, sofort übernehmen müßte, während sie die guten Risiken nur allmählich erhielte. Endlich würde auch den Privatversicherungsgesellschaften damit nicht gedient sein, denn da bei ihnen die schlechteren Risiken durch erhöhte Prämien ausgeglichen werden, würde ihnen durch den Wegfall der auf 1. Januar 1903 zur Kündigung gelangenden Polisen — auch wenn dabei, wie anzunehmen, im Wesentlichen nur die schlechteren Risiken in Betracht kämen — sofort eine empfindliche geschäftliche Einbuße verursacht und überdies die oben schon hervorgehobene Schwierigkeit der Auseinandersetzung mit den Versicherten — wegen Rückstättung vorausbezahpter Prämien — und mit den Rückversicherungen sich fühlbar machen.

Eine alle Beteiligte gleichermaßen befriedigende Lösung der zur Erörterung stehenden Frage ist bei dem Widerstreit der Interessen überhaupt nicht möglich: es muß eben ein Mittelweg gesucht werden, auf welchem sämtlichen berechtigten Interessen die zulässige billige Rücksicht getragen wird, und ein solcher Mittelweg dürfte in der im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmung zu finden sein.

Einerseits ist dabei das öffentliche Interesse, welches aus den oben in Abschnitt II eingehend dargelegten Gründen eine baldige Verstaatlichung der Fünftelversicherung verlangt, hinreichend gewahrt, andererseits ist auf die dadurch berührten Privatinteressen, so weit es mit dem höher stehenden öffentlichen Interesse vereinbar erscheint, gebührend Rücksicht genommen. Indem die bestehenden Vertragsverhältnisse bis zum Jahre 1907 unangetastet bleiben, ist den Versicherungsgesellschaften wie auch den Versicherungsnehmern — soweit die Verträge denselben eine billigere Versicherung, als diejenige bei der Staatsanstalt, gewähren — die Möglichkeit gegeben, sie noch für einen angemessenen Zeitraum zu fruktizieren, während andererseits denjenigen Versicherten, welche die private Versicherung thürer zu stehen kommt, als diejenige bei der Staatsanstalt, Garantie geboten ist, daß sie in nicht zu ferner Zeit auch gegen den Willen des andern Vertragstheils von dem Vertrage loskommen und damit zu einer billigeren Versicherung gelangen. Es wird ferner dadurch erzielt, daß — da bis zu dem bezeichneten Termin ein sehr erheblicher Theil der Verträge ablaufen wird — die Schwierigkeiten des Übergangs in den neuen Zustand — speziell auch für die Versicherungsgesellschaften — wesentlich verringert werden, indem dieser Übergang sich großenteils allmählich vollzieht. Wenn dabei die Verträge vom 1. Januar 1907 ab als kraft Gesetzes aufgehoben erklärt werden, so mag hier noch ausdrücklich bemerkt sein, daß die Landesgesetzgebung zu diesem — aus

Gründen des öffentlichen Interesses gebotenen — Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse im Hinblick auf die Artikel 3 und 75 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den § 120 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 ganz zweifellos befugt ist.

Selbstverständlich soll jedoch die Wohlthat der Übergangsbestimmung nur hinsichtlich solcher Verträge Platz greifen, welche in gutem Glauben und nicht in fraudem legis geschlossen sind: es kann füglich angenommen werden, daß in den Kreisen der Versicherungsgesellschaften wie auch der Gebäudebesitzer die Bestimmungen des Entwurfs am 1. März d. Js. hinlänglich bekannt sind, und es empfiehlt sich deshalb, durch eine Bestimmung, wie sie am Schlusse der Ziffer 2 vorgeschlagen ist, einem etwaigen Unterfangen, den Übergang der Fünftelversicherung an die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt der Absicht des Geschobers zu wider hinauszögern, einen Riegel vorzuschieben.

Daß im Übrigen ein Vertrag im Sinne des Absatzes 2 abläuft, sobald der bei Inkrafttreten des Gesetzes, also am 1. Januar 1903, maßgebende Endtermin herangekommen ist, und daß eine nachträgliche Hinausschiebung dieses Endtermins ohne Einfluß auf den Ablauf ist, ergibt sich schon aus dem Zweck der Übergangsbestimmung, mag aber hier noch ausdrücklich bemerkt sein.

Zu Artikel II Ziffer 3.

Den Gebäudeeigentümern, welche während der Geltungsdauer der Übergangsbestimmung in Ziffer 2 ihr Gebäudefünftel privat versichert haben, kann selbstverständlich nicht zugemutet werden, für dieses Fünftel nebenher auch noch Beiträge zur Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlen, obwohl sie aus dieser im Falle eines Brandes nur zu vier Fünftel entschädigt werden, vielmehr können sie nur mit einem diesem Theilbetrag entsprechenden Versicherungsanschlag zu den Umlagen der Staatsanstalt herangezogen werden. Im Übrigen bezweckt die vorgeschlagene Bestimmung, die Abrechnung bei der Aufnahme der aus der privaten Versicherung austretenden Fünftel in die staatliche Versicherung thunlichst einfach zu gestalten.

Der Satz von 1 Pfennig pro 100 Mark und Monat entspricht dem oben in Abschnitt II berechneten Durchschnittssatz der Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt von 12 Pfennig pro 100 Mark und Jahr. Der zugunsten der Anstalt wirkenden Abrechnung des vollen Monats anstatt des Bruchtheils eines solchen steht die den Versicherten zugute kommende Abrundung des Fünftelanschlags auf die nächst niedere, durch 100 teilbare Zahl gegenüber. Nachstehende Beispiele mögen die Abrechnung klarstellen:

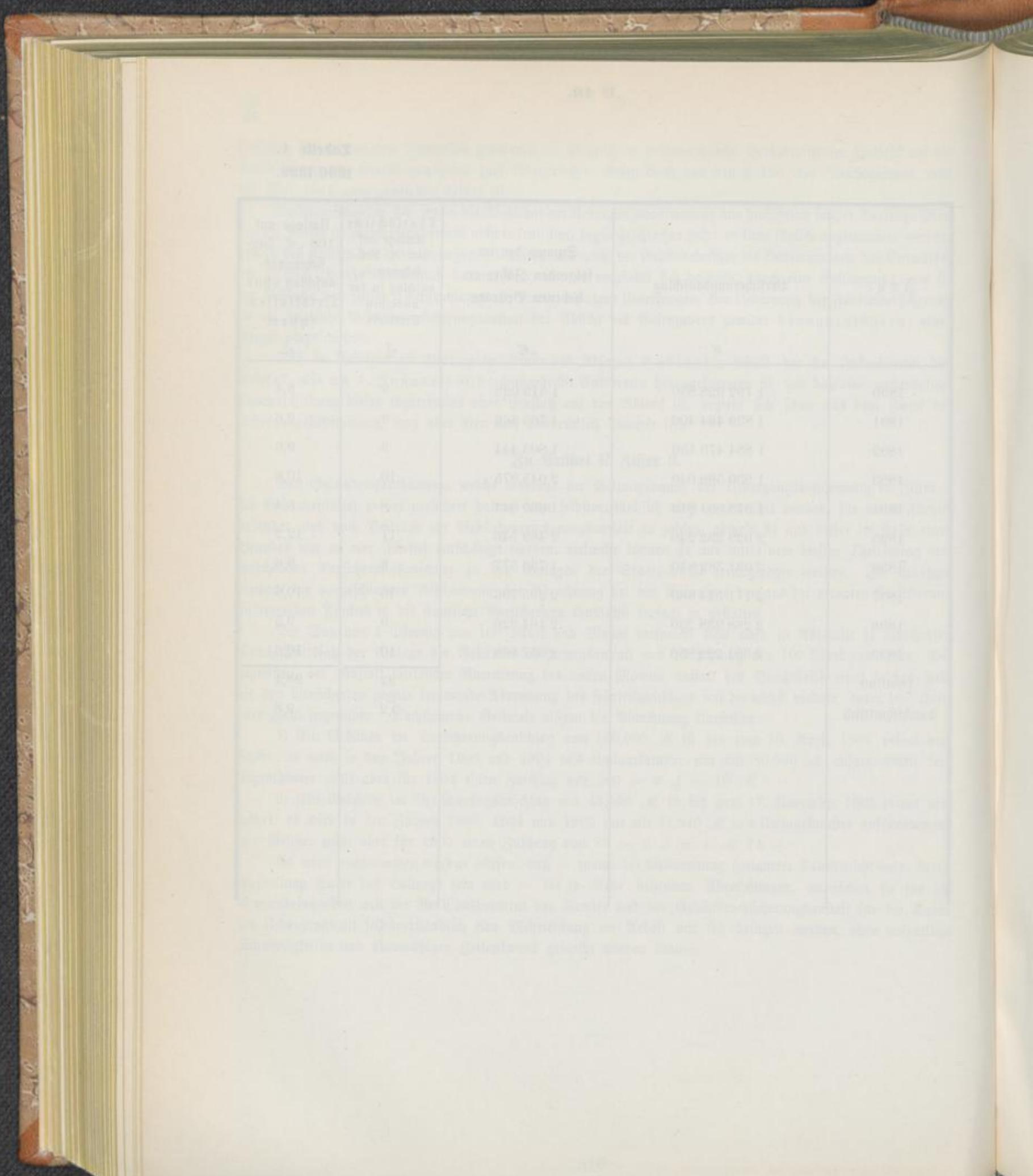
1) Ein Gebäude im Versicherungsanschlag von 100,000 M ist bis zum 10. April 1904 privat versichert: es wird in den Jahren 1903 und 1904 in's Umlagelataster nur mit 80,000 M aufgenommen, sein Eigentümer zahlt aber für 1904 einen Zuschlag von $200 \times 9 \text{ J} = 18 \text{ M}$.

2) Ein Gebäude im Versicherungsanschlag von 43,550 M ist bis zum 17. November 1905 privat versichert: es wird in den Jahren 1903, 1904 und 1905 nur mit 34,840 M in's Umlagelataster aufgenommen: sein Besitzer zahlt aber für 1905 einen Zuschlag von $87 \times 2 \text{ J} = 1 \text{ M } 74 \text{ J}$.

Es wird angenommen werden dürfen, daß — zumal bei Verwendung geeigneter Tabellenschemata, deren Aufstellung Sache des Vollzugs sein wird — die in Rede stehenden Abrechnungen, wenn schon sie für die Gemeindebehörden und die Revisionsbeamten der Amtsräte und der Gebäudeversicherungsanstalt für die Dauer der Übergangszeit selbstverständlich eine Mehrleistung an Arbeit mit sich bringen werden, ohne wesentliche Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand gemacht werden können.

Tabelle A.
1890/1899.

Jahr	Versicherungsanschlag M.	Summe der im folgenden Jahre er- hobenen Beiträge M.	Haftägliche Umlage auf 100 M. Ver- sicherungs- anschlag in der niederen Ortsklasse.	Umlage auf 100 M. Ver- sicherungs- anschlag ohne Ortsklassen- system
			§	§
1890	1 792 028 830	1 513 023	8	8,4
1891	1 839 464 400	1 765 566	9	9,6
1892	1 884 470 150	1 803 444	9	9,6
1893	1 930 569 040	2 045 975	10	10,6
1894	1 978 894 810	1 660 844	8	8,4
1895	2 029 292 240	2 469 346	11	12,2
1896	2 091 382 810	1 793 577	8	8,6
1897	2 171 514 660	2 295 796	10	10,6
1898	2 268 938 230	2 164 926	9	9,5
1899	2 391 222 850	2 537 868	10	10,6
1890/99 durchschnittlich			92	98,1
			9,2	9,8



Nebenansicht

über

die Höhe des Versicherungsanschlags, der zuerkannten Brandentschädigung und des erhobenen
Feuerversicherungsbeitrags der Stadtgemeinden

**Baden, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz,
Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Villingen und Weinheim**

in den Jahren 1890/1899.

Jahr	Verbindlichkeiten	Betrag der geleisteten Bank-Zahlungsaufwands	Betrag des im folgenden Jahr erledigten Betrags	R	R	Zerfällung des Betrags			
						zu Zahlung warten im folgenden Jahr aufgenommen haben	Belastung des verbindlichen Trans- aktionsaufwands für das ganze Jahr	In Verbind- lichkeiten Spalte 3 zu der geleisteten Bank-Zahlungsaufwands Spalte 4	
1890	617 781 880	164 071	323 979		1 513 023	1 421 811	11,3	34,0	51,3
1891	674 511 370	244 896	626 214		1 265 560	1 119 131	15,9	35,5	38,6
1892	700 796 240	229 521	637 508		1 063 444	1 052 012	13,9	35,4	36,0
1893	720 953 870	176 015	734 035		2 015 875	1 788 940	9,8	35,9	25,9
1894	745 150 400	149 065	500 082		1 000 941	1 005 429	11,2	30,1	25,7
1895	770 413 210	602 740	932 416		2 469 310	2 445 782	24,0	37,7	61,6
1896	801 223 450	329 129	680 926		1 793 577	1 590 094	22,3	38,3	52,0
1897	831 003 880	381 305	573 206		2 295 796	2 002 083	19,0	38,1	43,9
1898	861 767 840	338 580	828 853		2 164 926	1 902 050	17,7	38,3	40,9
1899	876 063 580	320 232	980 400		2 537 868	2 461 846	11,6	38,0	38,0
Summe	7 780 705 320	2 997 654	7 430 373		20 070 385	18 120 237			
Durchschnitte pro Jahr:				10 Jahre 1890/1899:					
	178 920 552	200 780	7 430 373		2 005 426	1 812 043	10,5	37,1	40,3

Tabelle C

Übersicht

die Höhe des Versicherungsanschlags, der zuerkannten Brandentzündung und des erhobenen Feuerversicherungsbeitrags

sämtlicher Gemeinden des Landes mit Auschluß derjenigen Stadtgemeinden,
welche in der Tabelle B aufgeführt sind,

in den Jahren 1890/1899.

Jahr	Geburtenzählung	Ziffer der jüngsten Brand-Entstehung	Betrag des im folgenden Jahr erheblichen Betrags	Geburtenziffern		
				1.	2.	3.
1890	1 144 246 850	1 257 740	989 044			
1891	1 165 122 950	1 257 245	1 130 548			
1892	1 185 073 910	1 422 491	1 165 876			
1893	1 209 015 170	1 013 474	1 311 930			
1894	1 233 038 720	1 185 404	1 061 762			
1895	1 258 877 030	1 842 902	1 530 950			
1896	1 280 135 300	1 254 905	1 110 651			
1897	1 300 508 780	1 020 684	1 420 500			
1898	1 307 170 300	1 564 970	1 256 073			
1899	1 415 150 200	2 102 504	1 548 374			
Summe	12 588 972 500	15 122 580	12 619 992			
Durchschnitt der				10 Jahre 1890/1899.		
	1 258 807 250	1 512 258	1 261 169	2 985 036	1 812 043	83,5

Jahr	Geburtenziffer im folgenden Jahr erheblich erhöht	Geburtenziffer der jüngsten Brand- entstehung im vor jüngste Jahr	Verhältnis der Preise		
			a) der Brand- entstehung Spalte 2 zu der jüngsten Brand- entstehung Spalte 3)	b) des Betrags Spalte 4 zu des Betrags Spalte 3)	c) der Brand- entstehung Spalte 3 zu der Betrag Spalte 4)
1890	1 513 025	1 421 811	98,5	65,4	127,2
1891	1 765 326	1 510 101	84,1	64,5	112,1
1892	1 803 444	1 652 012	80,1	64,6	122,0
1893	2 045 975	1 788 910	90,2	64,1	128,0
1894	1 460 844	1 035 429	68,9	63,9	111,7
1895	2 400 340	2 445 732	79,4	62,9	119,9
1896	1 793 377	1 580 094	77,7	61,9	111,2
1897	2 293 796	2 002 083	81,0	61,9	114,1
1898	2 184 926	1 903 350	82,8	61,7	117,1
1899	2 507 898	2 461 840	85,4	61,9	125,8
	19 000 000	18 120 177			

Tabelle D.

Bergleichende Zusammenstellung der Bauwerthe
und der Kaufwerthe

für

das Jahr 1893

und zwar

- a) für die 16 größeren Städte,
- b) für die einzelnen Amtsbezirke ohne Berücksichtigung der in Abtheilung a aufgeführten Städte.

Ord. Zahl.	Stadt.	Mittlerer Bauwerth	Rauwerth	Verficherungs- anschlag	Unterschied zwischen mitt- lerem Bau- werth und Verficherungs- anschlag	Die Feuerver- ficherungsan- schläge würden sich hier nach bei Nichtberücksich- tigung des Rau- werths erhöhen um
		1893	M.	M.	M.	M.
a. für die 16 größeren Städte.						
1.	Baden . . .	45 399 833	48 225 583	45 003 080	396 753	0,88
2.	Bruchsal . . .	18 709 172	18 863 192	18 571 800	137 372	0,74
3.	Durlach . . .	10 997 107	10 972 557	10 909 860	87 247	0,80
4.	Ettlingen . . .	9 357 844	9 404 548	9 313 740	44 104	0,47
5.	Freiburg. . .	88 674 984	86 112 464	87 360 330	1 314 654	1,50
6.	Heidelberg . . .	63 522 322	63 479 757	62 704 120	818 202	1,30
7.	Karlsruhe . . .	142 862 271	142 755 612	142 654 880	207 391	0,15
8.	Konstanz . . .	34 680 082	34 845 172	34 439 940	240 142	0,70
9.	Lahr . . .	15 663 786	16 106 144	15 402 980	260 806	1,69
10.	Lörrach . . .	12 478 638	12 477 539	12 249 320	229 318	1,87
11.	Mannheim . . .	171 001 930	171 409 096	169 280 100	1 721 830	1,02
12.	Öffenburg . . .	16 269 727	16 077 599	15 858 650	411 077	2,59
13.	Pforzheim . . .	49 431 128	49 322 370	49 138 440	292 688	0,60
14.	Rastatt . . .	13 815 100	13 718 195	13 250 280	564 820	4,26
15.	Villingen . . .	8 415 602	7 655 344	7 945 630	469 972	5,91
16.	Weinheim . . .	8 835 873	9 074 240	8 522 380	313 493	3,68
				702 605 530	7 509 869	1,07

1 Ord. Zahl.	2 Amtsbezirk (ohne die grösseren Städte)	3 Mittlerer Bauwerth	4 Kaufwerth	5 Versicherungs- anschlag	6 Unterschied zwischen mitt- lerem Bau- werth und Versicherungs- anschlag	7 Die Feuerver- sicherungsan- schläge würden sich hiernach bei Nichtberücksich- tigung des Kauf- werths erhöhen um
			1893			
		M.	M.	M.	M.	Prozent
b für die einzelnen Amtsbezirke.						
1.	Engen . . .	25 069 028	21 852 002	23 317 209	1 751 819	7,51
2.	Konstanz . . .	37 652 136	35 307 066	35 831 276	1 820 860	5,08
3.	Meßkirch . . .	15 223 477	13 438 113	14 171 280	1 052 197	7,42
4.	Pfullendorf . . .	12 656 259	11 785 388	12 155 480	500 779	4,12
5.	Stockach . . .	21 786 215	20 601 952	21 064 140	722 075	3,43
6.	Ueberlingen . . .	42 924 083	36 920 255	39 551 650	3 372 433	8,53
7.	Donaueschingen . . .	33 691 482	31 577 082	32 313 710	1 377 772	4,26
8.	Triberg . . .	24 254 766	23 720 665	23 703 630	551 136	2,33
9.	Willingen . . .	19 476 070	17 403 206	18 677 315	798 755	4,28
10.	Bonndorf . . .	24 528 825	22 754 175	23 450 100	1 078 725	4,60
11.	Säckingen . . .	19 397 095	17 658 030	18 369 934	1 028 061	5,60
12.	St. Blasien . . .	15 323 740	11 020 743	13 153 090	2 170 650	16,50
13.	Waldshut . . .	40 021 521	36 531 288	37 802 700	2 218 821	5,87
14.	Breisach . . .	15 591 613	12 632 287	13 787 630	1 803 983	13,08
15.	Emmendingen . . .	49 307 817	40 242 228	43 967 250	5 340 567	12,15
16.	Ettenheim . . .	17 498 898	13 714 217	15 205 700	2 293 198	15,08
17.	Freiburg . . .	30 042 935	25 402 661	26 440 232	3 602 703	13,63
18.	Neustadt . . .	19 201 134	18 097 482	18 442 020	759 114	4,12
19.	Staufen . . .	25 032 896	17 333 686	20 718 700	4 314 196	20,82
20.	Waldkirch . . .	25 690 561	24 311 305	24 663 120	1 027 441	4,17
21.	Lörrach . . .	35 239 517	29 361 101	31 777 670	3 461 847	10,89
22.	Mühlheim . . .	28 088 887	26 151 146	26 841 099	1 247 788	4,65
23.	Schönau . . .	20 120 484	19 057 633	19 345 630	774 854	4,01
24.	Schopfheim . . .	25 476 663	21 619 357	23 132 720	2 343 943	10,13
				577 883 285	45 413 717	

Ord. Zahl.	Amtsbezirk (ohne die größeren Städte)	Mittlerer Bauwerth	Kaufwerth	Versicherungs- anschlag	Unterschied zwischen mitt- lerem Bau- werth und Versicherungs- anschlag	Die Neuerver- sicherungsan- schläge würden sich hier nach bei Rücküberprüfung des Kaufwerths erhöhen um	1	2	3	4	5	6	7
							1893						
			M.	M.	M.	M.							Prozent
25.	Rehl	27 430 816	24 842 950	25 625 720	1 805 096	7,04							
26.	Zähr	26 427 358	24 990 631	25 341 030	1 086 328	4,29							
27.	Öberkirch . . .	19 793 111	17 908 313	18 550 708	1 242 403	6,70							
28.	Öffenburg . . .	38 885 421	32 815 562	35 307 351	3 578 070	10,13							
29.	Wolfach . . .	24 104 637	22 895 220	22 929 190	1 175 447	5,13							
30.	Achern . . .	20 670 265	18 153 057	18 950 860	1 719 405	9,07							
31.	Baden . . .	12 281 331	11 26 0 016	11 444 410	836 921	7,20							
32.	Bühl . . .	25 854 381	22 718 422	23 880 600	1 973 781	8,27							
33.	Rastatt . . .	35 045 661	31 029 449	32 298 098	2 747 563	8,51							
34.	Bretten . . .	21 513 100	20 443 550	20 592 325	920 775	8,69							
35.	Bruchsal . . .	39 532 911	32 717 343	35 025 975	4 506 936	12,87							
36.	Durlach . . .	20 434 545	18 735 920	19 392 413	1 042 132	5,37							
37.	Ettlingen . . .	11 039 623	8 927 549	9 741 240	1 298 383	13,33							
38.	Karlsruhe . . .	26 142 328	24 407 107	25 648 390	493 938	1,93							
39.	Pforzheim . . .	24 694 499	23 716 847	23 941 778	752 721	3,03							
40.	Mannheim . . .	27 560 962	26 569 761	27 378 444	182 518	0,66							
41.	Schweigingen . .	28 062 760	26 881 426	26 987 070	1 075 690	3,99							
42.	Weinheim . . .	9 242 604	8 971 587	9 070 840	171 764	1,89							
43.	Eppingen . . .	15 553 274	15 013 997	14 906 910	646 364	4,34							
44.	Heidelberg . . .	33 870 748	32 969 530	31 852 980	2 017 768	6,33							
45.	Einsheim . . .	28 586 622	26 966 668	26 745 787	1 840 835	6,88							
46.	Wiesloch . . .	16 944 180	16 738 536	16 271 830	672 350	4,13							
				501 883 949	31 787 188								

1 Ord. Zahl.	2 Amtsbezirk (ohne die größeren Städte)	3 Mittlerer Bauwerth	4 Kaufwerth	5 Versicherungs- anschlag	6 Unterschied zwischen mitt- lerem Bau- werth und Versicherungs- anschlag	7 Die Feuerver- sicherungsan- schläge würden sich hierauf bei Richtberücksich- tigung des Kauf- werths erhöhen um
1893						
47.	Adelsheim . . .	M.	M.	M.	M.	Prozent
		11 647 059	10 934 140	11 276 510	370 549	3,29
	*)					
48.	Büdchen . . .	18 249 178	17 044 114	17 757 335	491 843	2,77
49.	Eberbach . . .	10 495 787	9 245 225	9 599 570	896 217	9,34
50.	Mosbach . . .	25 469 252	22 204 136	23 369 530	2 099 722	8,98
51.	Tauberbischofsheim	46 326 268	35 306 477	39 633 810	6 692 458	16,89
52.	Wertheim . . .	18 958 322	14 569 326	16 229 990	2 728 332	16,81
			Seite 3	117 866 745	13 279 121	
			" 2	501 883 949	31 787 188	
			" 1	577 883 285	45 413 717	
			Summa .	1 197 633 979	90 480 026	7,55

*) Der Amtsbezirk Börberg ist im Bezirk Tauberbischofsheim mitberücksichtigt.

Abdruck des Gesetzes vom 29. März 1852,

die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betr.,
unter Beifügung der im Entwurf vorgenommenen Änderungen.

Derzeitiger Text.

Im vorstehenden Gesetzesentwurfe vor- geschlagene Fassung.

(Die Änderungen gegenüber dem derzeitigen Text
sind durch halbfetten Druck hervorgehoben).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigentümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungs-Anstalt besteht fort; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren desfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

§ 2.

Die Feuerversicherungs-Anstalt versichert sämtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigentümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§ 3.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, der-

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämtliche nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete Eigentümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§ 3.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

selbe mag geziündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist.

§ 4.

FeuerSchaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freunden- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt werden ist.

§ 5.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigentümer des Gebäudes durch strafrechtliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, daß Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem anderen Gebäude zuerst ausgeskommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch § 562) verursacht zu haben.

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigentümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaßregeln in gewinnlüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

Zu beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückerstattungsberechtigung berechtigt, wenn die Schuld des Eigentümers sich erst nach gejegener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrechtlich festgestellter Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch § 562) veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso, wenn bei dem Löschchen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.

§ 6.

Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 7.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

Fassung des Entwurfs.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigentümer des Gebäudes durch strafrechtliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, daß Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgeskommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht zu haben.

Unverändert.

§ 6.

Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zugunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Hypotheken erlangt haben und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldnern zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 7.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

1. Die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von hundert Mark nicht erreicht;
3. die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§ 8.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können.

Denelben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

§ 9.

Bei Privatversicherungsgesellschaften dürfen versichert werden:

1. Von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Neuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme (§ 35);
2. die nach § 7 dieses Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, sowie
3. die nach § 8 von der zwangswisehen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des im Absatz 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften gewehen, welche biezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weiteren an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen.

§ 10.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft, oder höher, als ihm nach § 9 erlaubt ist, bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Privatversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder im Falle der Unbeirringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Neuerversicherungsgesellschaft.

Zulassung des Entwurfs.

Unverändert.

3. Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche an Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden (§ 26 Absatz 2 und 3).

§ 8.

Gebäude, welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten und dergl., sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden.

§ 9.

Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudeteils gegen Feuer schaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Derzeitiger Text.

§ 11.

Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen § 10 höher oder mehrfach, oder bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungsanstalt als verwirkt zu erklären.

§ 12.

Die Vorschrift des vorhergehenden § 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 13.

Zu den Fällen des § 11 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

§ 14.

Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postporto-freiheit.

§ 15.

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.

Dassung des Entwurfs.

§ 11.

Wenn und insoweit ein Gebäude, welches durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, gegen das Verbot des § 9 bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert ist, kommt die Verpflichtung der Gebäudeversicherungsanstalt zur Gewährung einer Entschädigung in Wegfall.

§ 12.

Die Vorschrift des vorhergehenden § 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Hypotheken erlangt haben und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 13.

In den Fällen des § 11 geht der Entschädigungsanspruch, welchen der Versicherte an die Privatversicherungsunternehmung hat, an die Gebäudeversicherungsanstalt über.

§ 14.

Die Gebäudeversicherungsanstalt genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt und insbesondere die Tax- und Sportelfreiheit.

§ 15.

Fällt weg.

Zweiter Abschnitt.

Bon der Bestimmung des Versicherungsanschlags.

§ 16.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Mittelwerth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§ 16.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerth.

Derzeitiger Text.

§ 17.

Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths.

Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§ 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§ 18.

Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwertes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- a. Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde legen.
- b. Steinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
- c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.
- d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigentümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müssen, bleibt im ersten Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.
- e. Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes absondernde Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnismäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Fassung des Entwurfs.

§ 17.

Unverändert.

Fällt weg.

§ 18.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

Das Ergebnis bildet den mittleren Bauwerth eines Gebäudes.

§ 19.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurnuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen.

Desgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind, sowie alle übrigen durch die Landrechtsätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

§ 20.

Die Abhängigkeit des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Feuerversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schäfer über die Größe der anzuschlagenden Summe (§ 18) kommen die Bestimmungen des § 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abstimmung.

§ 21.

Der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes ist durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundsätzen (Q.R.S. 2127a, Absatz 3) zu bestimmen, mit Einschließung jedoch des Werthes der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Verrechnungen zum Bezug von Baumaterialien (§ 18), des Bau- und Hofplatzes, der Gärten und deren Einfaßung.

Desgleichen sind nicht zu berücksichtigen die nach § 18 und 19 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes.

§ 22.

Ist auf diese Weise der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes festgestellt, so wird die Durchschnittssumme zwischen beiden er-

Faßung des Entwurfs.

Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist, auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusezen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

§ 19.

Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes.

Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung einzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.

§ 20.

Unverändert.

Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schäfern ist diejenige Schätzungssumme maßgebend, in welcher zwei Schäfer zusammentreffen; gehen die Meinungen aller drei Schäfer aneinander, so ist die mittlere der drei Schätzungssummen als Schätzungsresultat zu betrachten.

Unverändert.

§ 21.

Fällt weg.

§ 22.

Fällt weg.

Derzeitiger Text.

mittelt; das Ergebnis bildet den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

Ist der wirkliche oder Kaufwerth höher, als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen.

Der Versicherungsanschlag ist aber so auszudrücken, daß derselbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 100 theilbar ist.

Wenn daher bei Ermittlung des Durchschnitts zwischen dem mittleren Bauwerth und dem wirklichen oder Kaufwerth diese Bestimmung nicht zutrifft, so wird diese Summe bis auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabgesetzt.

§ 23.

Die Baumschäfer, sowie der Gemeinderath, sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§ 18 und 21) sowohl der Anstalt als dem Eigentümer gegenüber nach L.M.S. 2127a, Absatz 3, verantwortlich.

Fassung des Entwurfs.

Zählt weg.

§ 23.

Die Baumschäfer sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung sowohl der Anstalt als dem Eigentümer gegenüber verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§ 24.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathsschreiber geführt wird, und ein Verzeichnis aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmeszeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugewiesen, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§ 25.

Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres statt

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den



Derzeitiger Text.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudeverths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigentümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§ 26.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist.

Dassung des Entwurfs.

1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahr errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag in Folge besonderer Umstände erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu bezeichnetem Tage zu geschehen.

Unverändert.

§ 26.

Die Wirksamkeit der Versicherung eines neu errichteten, gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versichernden Gebäudes beginnt — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 29 und 39 — als bald mit dem Ablauf des Jahres, in welchem es vollendet beziehungsweise unter Dach gebracht worden ist, auch wenn der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch bis dahin noch nicht erfolgt ist. Diese Bestimmung findet beim Eintritt einer Werthsverhöhung oder einer Werthsverminderung im Sinne des § 27 an einem schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäude — unbeschadet der Vorschrift in § 27 Absatz 3 — entsprechende Anwendung.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt oder wenn dasselbe ganz oder theilweise abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude insoweit über, bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist.

Will der Eigentümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufzubauen, und erstattet er hiervon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 54 gegebene Frist zum Wiederaufbau verjährt und dem Gemeinderath hiervon Anzeige gemacht worden ist.

Derzeitiger Text.

§ 27.

Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwert, welcher mindestens die Summe von hundert Mark erreicht, so hat der Eigentümer, unter Angabe des Minderwerts, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbaurat und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt und die Bemerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungsbuch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft bis zu der am Ende des Jahres nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes stattfindenden Festsetzung der Versicherungssumme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Mark belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwert wo möglich durch die aufgestellten Schäfer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§ 28.

In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres besichtigt eine Kommission des Gemeinderaths sämtliche Gebäude der Gemeinde.

Fassung des Entwurfs.

§ 27.

Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigentümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 29 mit augenblicklicher Wirkung versichert werden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist, aber noch vor Jahresende unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an bestehenden, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthsverhöhung (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthsverminderungen (durch Abbruch, Einsturz, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungsweise falls sie erst später eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderath anzumelden. Wird durch eine Werthsverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Versicherungsaufschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauschäfer anordnet, deren Ergebnis dem Eigentümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt; diese Abschätzung bleibt solange in Kraft, bis der neue Versicherungsaufschlag nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist.

Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark bestraft.

§ 28.

In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 27 zugegangenen Anzeigen, ver-

Derzeitiger Text.

Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlags geeigneten Gebäude, einschließlich der nach § 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schäfer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.

Über das Ergebniß dieser Abschätzung, sowie der nach §§ 21 und 22 erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlags ist sowohl der Eigentümer, als die Feuerversicherungsanstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung der festgesetzte Betrag als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigentümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 29.

Die Eigentümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens einhundert Mark erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem damaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§§ 16 bis 22) und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorchrift des § 28 vollziehen zu lassen.

Fassung des Entwurfs.

anstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werthserhöhung oder eine Werthverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauschäfern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebniß der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlags ist sowohl dem Gebäudeeigentümer als auch dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 25 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen.

§ 29.

Die Eigentümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Werth erhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem damaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme und Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollziehen zu lassen.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderath mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten

Derzeitiger Text.

§ 30.

Aufer den in §§ 29, 31, 32, 33 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§ 31.

Dem Gebäudeeigentümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§ 28) zu.

Das Revisionsgeuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirtschaftlichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Formlichkeit der Rekursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne ausschiebende Wirkung, an das Bezirksamt.

Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebnis der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrage der früheren Abschätzung steht, und tritt so gleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntniß in Wirksamkeit.

§ 32.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt, sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbinden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des § 31 vorzunehmen, und das Ergebnis derselben tritt so gleich nach ergangenem amtlichem Erkenntniße in Wirksamkeit.

§ 33.

Auch ohne die Voraussetzungen des § 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit ordnen.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheit.

Fassung des Entwurfs.

Versicherungsanschlag für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind.

§ 30.

Unverändert.

§ 31.

Dem Gebäudeeigentümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§§ 27, 28 und 29) zu.

Das Revisionsgeuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine ausschiebende Wirkung.

Das Bezirksamt erkennt hierüber endgültig nach Erhebung einer neuen Schätzung vor drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Unverändert.

§ 32.

Unverändert.

§ 33.

Unverändert.



Derzeitiger Text.

Solche Revisionen werden, soweit sie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt gleich in Wirklichkeit.

§ 34.

Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:

- a. Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 28, sowie der allgemeinen Revision nach § 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
- b. Die Kosten der nach § 29 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzung tragen die Eigentümer.
- c. Die Kosten der Revision nach §§ 31 und 32 tragen die Eigentümer, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Feuerversicherungsanstalt ausgesessen ist.
- d. Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Übersichten jeder Art.

Fassung des Entwurfs.

Solche Revisionen werden durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Unverändert.

§ 34.

Unverändert.

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festschreibung der Entschädigung.

§ 35.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschloßenen Theile des Gebäudes (§ 18 c) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benutzt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanspruch abzuziehen.

§ 35.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 39 und 41a.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind, und nur in so weit, als der Betrag der ersteren den Werth der letzteren nicht übersteigt.

In keinem Falle darf die Entschädigung, auch einschließlich der Aufräumungskosten, vier Fünftel des Versicherungsanschlags übersteigen.

§ 36.

Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie vier Fünftel der Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaus.

§ 37.

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlags eines Gebäudes, insofern sie die Summe von zweihundert Mark nicht übersteigen, sind die nach mittleren Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten vollständig zu vergüten, vorausgesetzt, daß der Beschädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichert ist (§§ 9 und 35), in welchem Falle die Brandkasse nur vier Fünftel vergütet.

§ 38.

Werden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse u. c., durch die Löschmaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedergeissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Feuerversicherungsanstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindeklasse zu vergüten.

§ 39.

Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau befindliches Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrage von vier Fünftel der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Fassung des Entwurfs.

Unverändert.

Fällt weg.

§ 36.

Unverändert.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie die Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaus.

§ 37.

Fällt weg.

§ 38.

Unverändert.

§ 39.

Wird ein neu vollendetes oder noch im Bau befindliches Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrage der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Derzeitiger Text.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersehen, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werthe des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hiervon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

In keinem Falle darf die Entschädigung vier Fünftel des ermittelten Schadens übersteigen.

§ 40.

Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§ 41.

Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßnahmen zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruches abgeschält (§ 18) und hierauf vergütet.

Fassung des Entwurfs.

Unverändert.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen.

Zu keinem Falle darf die Entschädigung den ermittelten Schaden übersteigen.

§ 40.

Unverändert.

§ 41.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

Die Schlußbestimmung des § 37 findet auch hier Anwendung.

Fassung des Entwurfs.

} fällt weg.

§ 41a.

Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 39 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 27 fallende Werthsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlags in Wirksamkeit getreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§ 42.

Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schienigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unmöglich machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Bei der ersten Anwesenheit des Bezirksamts auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ist, wo nur immer thunlich, der entstandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Abschätzung genau festzustellen, und etwaige Zweifel über den Bestand der beschädigten Objekte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§ 43.

Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im § 20 bezeichneten drei Bauschäfer.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigstel des Versicherungsanschlags oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes kann, in so weit derselbe in beiden Fällen nicht die Summe von zweihundert Mark erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamts entweder durch den von der Gemeinde ernannten

§ 42.

} Unverändert.

Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brände hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen.

} Unverändert.

§ 43.

} Unverändert.

Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltenener Mittheilungen zu der Annahme gelangt, daß der mutmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und

Derzeitiger Text.

Ortschäfer, oder einen der von der Feuerversicherungsanstalt aufgestellten Sachverständigen (§ 20) vorgenommen werden.

§ 44.

Vor geschehenem amtlichen Augenschein und Abschätzung beziehungsweise Revision darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat.

Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§ 45.

In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brände befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorausgegangener, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Veränderung.

§ 46.

Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, sowie die Akten über die polizei-

Fassung des Entwurfs.

Stelle absehen und mit der Schadensabschätzung einen der Bauschäfer beantragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Schäfer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat.

§ 44.

Vor geschehener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkenntnissmachung des Umfanges des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.

Unverändert.

§ 45.

Fällt weg.

Unverändert.

§ 46.

Derzeitiger Text.

liche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzufinden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die desshalbigen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen.

Die Gerichte sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§ 47.

Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, sowie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen einerstündlicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§ 46) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beauftragende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigentümer, einen die Feuerversicherungsanstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernannt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schäfer wird wie bei § 20 verfahren.

§ 48.

Aufgehoben.

§ 49.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenschein bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des § 5 gegen die durch gerichtliches Urteil für strafbar erklärt Personen, die Feuerversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

Fassung des Entwurfs.

Unverändert.

Die Staatsanwältschaften sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§ 47.

Unverändert.

§ 48.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebnis der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigentümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, erlässt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung.

§ 49.

Unverändert.



Derzeitiger Text.

Fassung des Entwurfs.

Sechster Abschnitt.**Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.**

§ 50.

Die Auszahlung der Brandentschädigungs-Gelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

Entschädigungen unter einhundert Mark sind gleich nach Fertigung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

§ 51.

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung nach vorangegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§ 52.

Die Brandentschädigungsforderung kann ganz oder teilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Förderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gi-

§ 50.

Unverändert.

§ 51.

Unverändert.

Zu dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten vom Bezirksamt nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths, sowie derjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude bestehen, Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§ 52.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

tig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Gedenten erklär, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungsanstalt durch Mittheilung dieses Aktes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungs-Summe erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§ 53.

Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radiziertes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmigung der Kreisregierung in freier, vor dem Gemeinderath protokollierter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§ 6 und 12 fällt der Ueberlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude, der Feuerversicherungsanstalt anheim.

§ 54.

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserem Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 55.

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letzteren nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

Fassung des Entwurfs.

§ 53.

Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt noch als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radiziertes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmigung des Bezirksamts in freier Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Fällt weg.

§ 54.

Unverändert

§ 55.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

§ 56.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Eigentümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrathes innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes von unserem Ministerium des Innern gestattet werden. Die Genehmigung des letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes ist auch in dem Falle nötig, wenn ein dritter Erwerber, sofern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungs-Forderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der in § 55 aufgestellten Regel nachsucht. Die Schlussbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger über dieses Gesuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Eraubnis der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

§ 57.

Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

§ 58.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§ 56 und 57 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigentümer und

Haltung des Entwurfs.

§ 56.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen des Eigentümers in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamte gestattet werden. Die Schlussbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Hypotheken oder sonstigen Rechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das Gesuch zu hören.

Unverändert.

§ 57.

Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

§ 58.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§ 56 und 57 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigentümer und

Derzeitiger Text.

den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 59.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des § 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§ 60.

In den Fällen der §§ 56 und 57 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften und gehen zugleich nach Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Nebengebäude an Werth zugenommen hat.

Die Staatsbehörde, welche die Verlegung der Baustelle genehmigt (§ 56) oder anordnet (§ 57), hat das Grundbuchamt zugleich mit der Eröffnung der Verfügung an die Beteiligten um Eintragung des Übergangs der Belastungen auf die neue Baustelle zu ersuchen.

Fassung des Entwurfs.

den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 59.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten bestehen in dem Falle des § 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§ 60.

In den Fällen der §§ 56 und 57 bleiben die Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten auf der früheren Baustelle haften und gehen zugleich nach Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übergegangenen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Nebengebäude an Werth zugenommen hat.

} Unverändert.

Siebenter Abschnitt.

Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§ 61.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerversicherungsanstalt an Entschädigungen, sowie zu Beistreitung des sonstigen Aufwandes, werden durch Umlage auf sämtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht.

§ 62.

Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich.

Dagegen werden die Gemeinden verhältnismäßig zur Größe des Brandentschädigungs-Betrages,

§ 61.

Unverändert.

§ 62.

Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude ist gleich.

} fällt weg.

Derzeitiger Zust.

welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite vier Drittel, die dritte fünf Drittel und die vierte das Doppelte derselben zu entrichten hat.

Es fallen:

1. in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentzündungen ein Zehntel Prozent des Gesamtversicherungsanschlags ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2. in die zweite Klasse jene, deren Brandentzündungen zwar ein Zehntel Prozent, nicht aber $\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
3. in die dritte Klasse jene, deren Brandentzündungen zwar $\frac{1}{2}$ Prozent, nicht aber $1\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
4. in die vierte Klasse jene, deren Brandentzündungen $1\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandausfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine der niedrigeren Klassen versetzen.

Die demfallsigen mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 63.

Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten werden erst in dem nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt.

Jeder Umlage ist der für dasjelbe Jahr, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen.

Die Umlagen sind nur nach ganzen Pfennigen auf je 100 Mark der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen und unterliegen für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlags eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung.

§ 64.

Der Beitrag ist eine auf dem Gebäude ruhende Last, die Zahlungspflicht geht bei Besitzveränderun-

Fassung des Entwurfs.

Fällt weg.

§ 63.

Unverändert.

Die Umlagen sind nur nach ganzen Pfennigen auf je 100 Mark der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen und unterliegen — unbeschadet der Bestimmungen in § 29 — für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlags eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung.

§ 64.

Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist, wer am 31. De-

Derzeitiger Text.

ten auch in Beziehung auf Rücksände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung eintretenden Fälles durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündigung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Sämnige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen jämige Staatssteuer-Pflichtige.

§ 65.

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethaus abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schäuflehen-Gebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereignen.

§ 66.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Gantmassen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massenlegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, sowie die Rückforderung umgebührlich bezahlter Beiträge verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

§ 67.

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermangelung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

Fassung des Entwurfs.

zember des Jahres, für welches sie erhoben wird, Eigenthümer des Gebäudes gewesen ist. Bei inzwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigenthümer sammtverbindlich und zwar auch für Rücksände aus früheren Jahren. Die Zahlung der verfallenen Umlagebeträge kann eintretenden Fällen durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. Insofern jemand hienach Umlage für einen Zeitraum bezahlt muß, in welchem er noch nicht Eigenthümer des Gebäudes war, hat er mangels gegentheliger Vereinbarung den Rückgriff auf den früheren Eigenthümer.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Aufforderung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

| Unverändert.

§ 65.

| Unverändert.

§ 66.

für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Grundstückseinnahmen beziehungsweise aus der Konkursmasse gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen.

| Unverändert.

§ 67.

Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verwendeten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden, deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird.

Derzeitiger Text.

Fassung des Entwurfs.

So lange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstärkt ist, kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinsliche Darlehen aufnehmen, jedoch keinenfalls auf länger als ein Jahr.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§ 68.

Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrolle Unserer Oberrechnungskammer.

§ 69.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungskasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Civilstaatsdienster-Ediktes vom 30. Januar 1819.

Die Besoldungen dieser Beamten, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zufallenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt.

§ 70.

Die Erhebung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer.

Für die Erhebung der Beiträge beziehen sie eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder ist von dem Berechtigten bei der Bezirksteuerkasse seines Wohnsitzes oder, wenn sich eine solche dagegen nicht befindet, bei der Ortssteuerkasse seines Wohnsitzes in Empfang zu nehmen.

§ 68.

Unverändert.

§ 69.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath, dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschließung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Beratung Vertreter der Gebäudeeigentümer hinzuzuziehen; die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsraths werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung.

Die Bezüge dieser Personen, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgehalte fallen der Anstalt zur Last.

§ 70.

Die Erhebung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder besorgen die staatlichen Finanzstellen.

Für die Erhebung der Beiträge bezahlt der Staat eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

§ 71.

Über Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von dem Übergang in den neuen gesetzlichen Zustand.

§ 72.

Das Ministerium des Innern wird die zum gleichmäßigen Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Kontrollemaßregeln anordnen.

§ 73.

Nach der Verkündung dieses Gesetzes und der hierauf bezüglichen Vollzugsverordnungen werden die Versicherungsanschläge sämtlicher Gebäude nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes ermittelt. Zur Feststellung des mittleren Bauwertes werden die dermaligen Versicherungsanschläge durch die in § 33, Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen einer Revision unterworfen. Neben das Ergebnis der neuen Werthsermittlung muss der Eigentümer und die Feuerversicherungsanstalt nach § 28 gehört werden. Das Ministerium des Innern ist jedoch ermächtigt, nach Umständen von einer speziellen Revision der einzelnen Gebäude Umgang zu nehmen, vorbehaltlich des Rechts der Gebäudeeigentümer, eine Revision der Abschätzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 31) zu verlangen.

Das Ergebnis der Abschätzung tritt übrigens mit dem Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen und ihrer dazu mitwirkenden Beamten. (§§ 20 und 21.)

Fassung des Entwurfs.

§ 71.

Über Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Staatsanzeiger öffentliche Rechnung abgelegt.

§ 71a.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

§ 72.

Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

§ 73.

Die Reklamationen gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten an das Ministerium des Innern.

Zählt weg.

§ 74.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, so weit sie sich nicht auf die Bildung der Versicherungsanschläge beziehen, treten jogleich nach seiner Verkündung in Wirksamkeit.

§ 74.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt

- über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7);
- über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Verwirfung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Absatz 3 sowie über die Rückersatzforderung gemäß § 5 Absatz 3;
- über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge.

§ 75.

Fällt weg.

Ereignet sich ein Feuerschaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsanschläge (§§ 73 und 74), so erfolgt die Vergütung des Feuerschadens noch auf den Grund des bisherigen Versicherungsanschlags, im Uebrigen jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

liegt jedoch Grund zu der Annahme vor, daß die bisherige Versicherungssumme den Werth des beschädigten Gebäudes, wie er nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes zu ermitteln gewesen wäre, übersteige, so kann die Entschädigungssumme nach diesem geringeren Werthe festgestellt werden. Zur Ermittelung desselben kann man sich aller Ladendienlichen, von den Gesetzen für zulässig erklärten Beweismittel bedienen.

§ 76.

Alle in der Zwischenzeit entstehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes, hiebei sowohl, als bei einem in der Zwischenzeit sie betreffenden Brandunfall, behandelt.

§ 76.

Fällt weg.